



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft

STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

langer Behördentag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Jahrgang 41

Freitag, den 29. November 2024

Nummer 24

Erledigungen in der VG

Liebe BesucherInnen der VG,
wir möchten Sie darum bitten, **auch künftig Termine für Ihren Besuch in der Verwaltung zu vereinbaren.**

Die Termine sind meist kurzfristig möglich.

Sie erreichen uns von

Mo. bis Fr. von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

und am Mo. von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen



Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Geschossflächen m e h r u n g

Veränderungen an den beitragspflichtigen Geschossflächen melden!

Alle bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke im Bereich der VG Steinfeld mussten für die Entwässerungsanlage und die Wasserversorgungsanlage sog. Herstellungsbeiträge oder auch schon teilweise Verbesserungs- bzw. Ergänzungsbeiträge zahlen.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach der Grundstücks- und Geschossfläche. Im Laufe der Zeit erfolgen Veränderungen an den Grundstücksgrößen und/oder auch am Gebäude.

Für neue Gebäude und Umnutzungen sind in der Regel Baugenehmigungen nötig, so dass die Verwaltungsgemeinschaft über das Bauantragsverfahren Kenntnis von den Veränderungen erhält. Aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen gibt es aber auch genehmigungsfreie Bauvorhaben oder ein Eigentümer schätzt auch manchmal die Notwendigkeit einer Baugenehmigung falsch ein (und errichtet einen sog. „Schwarzbau“).

Bei solchen Veränderungen am Gebäude müssen Sie handeln!

Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gem. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Beitragspflicht – wann wird der Beitrag erhoben

- beim Neubau:
Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann.
- beim An- und Umbau bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung):
Tritt eine Veränderung der **Grundstücks- oder Geschossfläche**, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind **Flächenmehrun gen beitragspflichtig**. Veränderungen in diesem Sinne können sein:
 - nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
 - Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten, etc.)
 - Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
 - Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
 - Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (z. b. Scheune /Garage zu Schreinerwerkstatt – auch wenn kein Wasser bzw. Abwasseranschluss vorhanden ist! Hier ist die Art der Nutzung ausschlaggebend)

(*)Achtung - Geschossfläche ist nicht gleich Wohnfläche!
Die Geschossfläche errechnet sich nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen (KG, EG, OG, DG).
Haben Sie weitergehende Fragen? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit der Beitragsbearbeiterin der VG, Maria Waldhäuser, Tel. 09207 981-14, waldhaeuser@steinfeld-oberfranken.de auf.

Berichte für unser Mitteilungsblatt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

unser Mitteilungsblatt wird BUNT!

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass ab Januar 2025 unser Mitteilungsblatt komplett in Farbe erscheint.

Deswegen bittet die Verwaltungsgemeinschaft und der Verlag Sie um Ihre Unterstützung. Damit alles reibungslos funktioniert, bitten wir Sie folgende Punkte bei der Berichterstattung zu beachten:

Texte und Bilder bitte an folgende Adresse senden:

mitteilungsblatt@steinfeld-oberfranken.de

Im Anschreiben

- Name und Kontaktdaten des Einsenders für eventuelle Rückfragen
- gewünschte Kalenderwoche der Veröffentlichung
- ggf. weitere erläuternde Angaben

Im Word-Dokument / Veröffentlichungstext

- Name des Vereins (der Organisation)
- falls zum Beitrag ein Bild gehört, bitte die zugehörige Bildunterschrift und Bildrechte angeben.
- Bildqualität sollte min. 140dpi, bestmöglichst zwischen 220 und 300 dpi sein.

Dateiformat

- Die Textdatei bitte als docx-Datei senden. KEINE PDF-Datei!
- Abdruck von Vereinslogos o.ä. ist leider nicht möglich! (Bildrechte)

Allgemeine Hinweise

- es werden nur ortsansässige Vereine kostenlos veröffentlicht oder Vereine deren Ortsname Bestandteil des Vereinsnamen (z.B. Soldatenkameradschaft Voitmannsdorf-Drosendorf) ist.
- alle Berichte nur einmal, Voranzeigen sind möglich
- zu jedem Bericht nur ein Bild

Redaktionsschluss

- Immer Montag 14 Uhr für die Veröffentlichung am darauf folgenden Freitag

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Regionalplan Windenergie – Erklärfilm und Broschüre

Um Akzeptanz vor Ort für die Windenergie und die Erstellung der diesbezüglichen regionalen Steuerungskonzepte zu stärken, hat das StMWi einen dreiminütigen Erklärfilm sowie eine Broschüre zur „Regionalplanung Windenergie“ erstellt.

Darin werden die wichtigsten Grundlagen, Prozesse und Mitwirkungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie in erklärt. Ziel ist es, die Akzeptanz sowie das Verständnis in der Öffentlichkeit und bei den betroffenen Kommunen für die

Planungsprozesse zur Ausweisung von Vorrangflächen Wind von der Flächensicherung bis zum Bau der Windenergieanlage zu erhöhen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<https://oberfranken-west.de/Regionen/Aufgaben/>

Infomobil der Telekom zum Glasfaserausbau

In der Gemeinde Stadelhofen ist das Infomobil der Telekom zum Glasfaserausbau unterwegs. Folgende Termine mit Standorten in der Gemeinde wurden festgelegt:

28.11.-29.11.2024 - 2 Tage

Schederndorf, im Bereich der Brauerei Will

02.12.-04.12.2024 - 3 Tage

Stadelhofen, Auf dem Dorfplatz

05.12.2024 - 1 Tag

Wotzendorf, Milchhäusla Lohrlein Willibald

06.12.2024 - 1 Tag

Roßdorf am Berg, am Dorfplatz

Verstorben**ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld**

Kunigunda Ottilie Nüßlein, geb. Dorsch, Poxdorf
Christoph Schütz, Wattendorf

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberfranken.de
www.steinfeld-oberfranken.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:**Montag**

09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Revier Steinfeld**

Sprechzeiten:**Montag**

16:30 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag

15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz	Zi. 13/1.Stock.....	24
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser	Zi. 14/1.Stock.....	13
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will	Zi. 12/1.Stock	11
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....	Zi. 13/1.Stock	24

Hauptverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....	Zi. 3/EG	14
Herr Thomas Rieck, Bauamt, Beitragswesen	Zi. 11/1. Stock	12
Herr Armin Freitag, Bautechnik	Zi. 11/1. Stock.....	28
Frau Ramona Nachtmann, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise	Zi. 5/EG.....	10
Frau Andrea Kohles, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....	Zi. 5/EG.....	10
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung	Zi. 4/EG	22
Frau Kirsten Weiß, Personal	Zi. 2/EG.....	16

Finanzverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....	Zi. 2/EG.....	17
Frau Christine Lohrlein, Anlagenbuchhaltung	Zi. 15/1. Stock.....	19
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften	Zi. 15/1. Stock.....	18
Frau Petra Weigand, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren	Zi. 1/EG	26
Frau Gundi Hofmann, Kassenverwaltung	Zi. 1/EG.....	15

Bauhof

Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter

Herr Thomas Handwerker, Mitarbeiter

Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter

Herr Michael Schobert, Mitarbeiter

0174/9758407

Verein Jura-Scheßlitz (ILE)	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....	Zi. 22/2. Stock.....	31
Frau Mandy Baum.....	Zi. 22/2. Stock.....	32

Forstamt	Zimmer-Nr.	0951/86873004
Frau Joy Meyerhofer.....	Zi. 16/1. Stock.....	0151/17401392

Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz	Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Kuhn.....		23
Frau Andrea Pfeufer		28

Markt Zapfendorf - Kommunale Verkehrsüberwachung Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf	Tel. 09547 / 8724 - ?
Frau Carola Groh	48
Frau Annette Maier.....	28
Frau Angelika Wießmeier.....	09547/879-15

Aufruf zur Großviehmeldung 2024

Auch dieses Jahr bitten wir die Bürger der Mitgliedsgemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf die Großviehmeldung für das Jahr 2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld abzugeben.

Für die Anrechnung der nachweislich gehaltenen Großviehstückzahlen im Jahr 2024 werden Angaben über die Tierart, das Alter bzw. das Gewicht von der durchschnittlich gehaltenen Viehzahl benötigt. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen durch die Großviehhaltung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Eine Anrechnung der gehaltenen Großviehstückzahlen auf die Einleitungsgebühr des Jahres 2024 kann nur bei Rückgabe des unterschriebenen Vordruckes bis zum

10.01.2025

erfolgen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen können bei der Endabrechnung 2024 nicht berücksichtigt werden!

Für Rückfragen wenden Sie sich an Frau Weigand (Tel.:09207/981-26).

Hinweis: Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die abgegebenen Angaben zu überprüfen.

✂-----

Name, Vorname:

Straße, PLZ, Wohnort:

Telefonnummer:

Die Richtigkeit der nachfolgend gemachten Angaben wird versichert:

Ort, Datum

Unterschrift

	gehaltene Tierart	durchschnittlicher Jahresbestand 2024	GVE-Faktor	GVE
1	Pferde			
	Pferde bis 1 Jahr, Ponys und Kleinpferde		0,7	
	Pferde über 1 Jahr		1,0	
	Pferde insgesamt			
2	Rinder			
	Kälber (Zucht/Mast) bis 6 Monate		0,3	
	Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr		0,6	
	Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre		0,6	
	Rinder über 2 Jahre		1,0	
	Kühe (Milch-, Mutter- und Ammenkühe)		1,0	
	Rinder insgesamt			
3	Schafe und Ziegen			
	Lämmer, Schafe bis 1 Jahr		0,04	
	Schafe und Ziegen über 1 Jahr		0,15	
	Schafe und Ziegen insgesamt			
4	Schweine			
	Ferkel bis 30 kg		0,02	
	Jungschweine (Zucht/Mast) 30 kg bis 50 kg		0,06	
	Zuchtschweine (ohne Eber) ab 50 kg		0,16	
	Mastschweine (einschl. Eber) ab 50 kg		0,16	
	Zuchtsauen ab dem erstem Abferkeln u. Jungsaunen trächtig		0,30	
	Schweine insgesamt			



Gemeinde Königsfeld

Aus dem Gemeinderat Königsfeld 10.10.2024

Neubau eines Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses, Gemarkung Poxdorf, Flur-Nr. 479

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 479 Gmkg. Poxdorf soll das alte Feuerwehrgerätehaus abgebrochen werden.

Die Gemeinde Königsfeld plant den Neubau eines kombinierten Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 479, Gmkg. Poxdorf, im Ortsteil Laibarös.

Das Gebäude soll sowohl als Versammlungs- und Veranstaltungsort für die Dorfgemeinschaft dienen als auch den Anforderungen an einen Feuerwehrstützpunkt gerecht werden.

Das geplante Gebäude erfüllt alle relevanten Vorschriften der BayBO, insbesondere in Bezug auf Brandschutz (§ 12 BayBO), Barrierefreiheit (§ 48 BayBO) und die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen (§ 6 BayBO). Die Nutzungsanforderungen für ein Gebäude dieser Art (öffentliche Versammlungsstätte und Feuerwehrstützpunkt) werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Planung erfolgt gemäß den Regelungen des Bayerischen Bauordnungsgesetzes (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB). Das Gebäude soll sowohl als Feuerwehrhaus mit Fahrzeugstellplätzen als auch als Dorfgemeinschaftshaus für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen dienen.

Hierbei soll eine Abweichung von der örtlichen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) gewährt werden.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Standortes (z.B. Platzmangel, Topographie, Erschließung) wird eine Abweichung von den örtlichen Vorschriften der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) beantragt. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen kann nicht vollständig auf dem Grundstück realisiert werden, weshalb eine Reduzierung der Stellplätze vorgesehen ist. Gem. GaStellV müssen insgesamt 11 Stellplätze nachgewiesen werden. Auf dem Grundstück können nur 7 Stellplätze nachgewiesen werden. Daher wird eine Befreiung von den restlichen 4 Stellplätzen beantragt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauplanung für den Neubau eines Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 479 der Gemarkung Poxdorf wird erteilt.

Die Abweichung von der örtlichen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) wird gemäß § 46 BayBO zugestimmt.

Abbruch des best. landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Errichtung eines Ersatz-/Nebengebäudes auf gleicher Grundfläche, Gemarkung Treunitz, Flur-Nr. 118

Die Bauwerber reichten im Feb. 2024, für dieses Bauvorhaben, einen Antrag auf Vorbescheid ein. Mit diesem Antrag auf Baugenehmigung soll das geplante Vorhaben umgesetzt werden.

Bauliche Änderungen zum Vorbescheid werden an der Ostseite mit Einbau eines Tores (im Vorbescheid Südseite) und an der Südseite mit Einbau von zwei Fenstern (im Vorbescheid Tor) geplant. Es handelt sich um einen Ersatzbau für das baufällige bestehende Nebengebäude an der Straßenseite. Die Abmessungen des neuen Nebengebäudes mit einer Breite von 6m und einer Länge von 8m bleibt im Vergleich zum alten Bestandsgebäude gleich. Als neue Dachform wird ein Pultdach errichtet (Dachneigung 10Grad).

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Zu dem Bauvorhaben ist eine Abweichung von den Vorschriften der BayBO erforderlich. Überschreitung der Abstandsflächen auf der nördlichen und westlichen Grundstücksfläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld stimmt dem Bauantrag in der vorgelegten Form zu. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Der Abweichung von den Vorschriften der BayBO zu den Abstandsflächen wird zugestimmt.

Darlehensgewährung an den Wasserzweckverband Treunitz-Wiesentfels

Die Gemeinde Königsfeld hat dem Wasserzweckverband Treunitz-Wiesentfels zum 31.07.2023 ein Darlehen über 1.191.860,00 € aufgrund der massiven Schiefelage wegen ausstehender Zuschusszahlungen bereitgestellt. Die Gemeinde Königsfeld hat dem WZV Treunitz-Wiesentfels in der Sitzung am 07.12.2023 ein weiteres Darlehen in Aussicht gestellt.

Ebenso hat sich die Stadt Hollfeld dazu bereit erklärt, dem WZV Treunitz-Wiesentfels ein Darlehen zu gewähren. Es wurden bisher 450.000,00 € in Anspruch genommen.

Der WZV Treunitz-Wiesentfels benötigt aktuell weitere 300.000,00 €, um den hohen Kassenkreditzinsen aus dem Weg zu gehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld gewährt dem Wasserzweckverband Treunitz-Wiesentfels ein weiteres Darlehen in Höhe von 300.000,00 €. Das Darlehen ist mit dem jeweils aktuellen Zinssatz des Aktiv-Sparkontos zzgl. eines Zinsaufschlages von 0,2 % zu verzinsen. Die Laufzeit erfolgt bis 31.12.2024 und verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, sofern das Darlehen nicht von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Laibarös; Installation einer PV-Anlage zur Verbesserung der Öko-Bilanz

Das AIE hat zum Vorentwurf für das Dorfgemeinschaftshaus Laibarös mit Mail vom 02.08.2024 mitgeteilt, dass das Dorfgemeinschaftshaus noch immer großzügig und teuer ist, aber grundsätzlich förderfähig ist, wenn:

- In den Außenanlagen nicht nur ein Großbaum in der Pflasterfläche, sondern auch im Bereich zwischen Parkflächen und Pflasterflächen mindestens 2 Großbäume realisiert werden.
- Eine versickerungsfähige Oberfläche zumindest für die Parkplätze gewählt wird,
- Zur Verbesserung der Öko-Bilanz entweder die in der Kostenberechnung aufgeführte PV-Anlage realisiert und/oder eine Zisterne bzw. Wasserrückhaltungsmöglichkeit vorgesehen wird und
- Die versiegelte Pflasterfläche zumindest im Bereich des Baumstandortes reduziert wird.

Die Punkte a), b) und d) ist unproblematisch bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine Zisterne ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Fels) wirtschaftlich nicht umsetzbar (lt. Herrn Schlosser). Der Gemeinderat sollte lt. Herrn Schlosser darüber entscheiden, ob eine PV-Anlage installiert wird, deren Ertrag zu 100 % eingespeist wird, um eine höhere Einspeisevergütung zu erzielen. Eine teilweise Eigennutzung hält er für nicht sinnvoll, weil der Verbrauch nur in den Abendstunden anfällt, sich ein Speicher für die Nutzung nicht rechnet und die Einspeisevergütung reduziert würde. Die PV-Anlage hätte v.a. Vorbildfunktion.

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Empfehlung des AIE am Dorfgemeinschaftshaus Laibarös eine PV-Anlage zu installieren.

Sanierung Asphaltbelag Birkenweg Einmündung

Joh.-Taschner-Straße

Der Einmündungsbereich vom Birkenweg in die Joh.-Taschner-Str. ist marode und mit Schlaglöchern übersät, dies wurde auch schon im Gemeinderat besprochen und Handlungsbedarf zur Sanierung stattgegeben. Die Arbeiten sollen über den Zeitvertrag mit der Fa. Bezold-Bau aus Königsfeld abgewickelt und ausgeführt werden. Die gültige Laufzeit des Zeitvertrages ist aber nicht mehr aktuell und Erster Bürgermeister Norbert Grasser verhandelte mit Herrn Rainer Bezold die Konditionen aus, die Maßnahme noch zu den Preisen wie im abgelaufenen LV abzurechnen. Zeitgleich wurde ein Preisangebot von der Fa. K-Bau aus Litzendorf eingeholt und die Leistung zum Preisvergleich gegenübergestellt, dass folgendes Ergebnis zeigt:

Beschluss:

Der Gemeinderat Königsfeld beschließt und vergibt die Asphalt-Sanierungsarbeiten im Einmündungsbereich „Birkenweg – Joh.-Taschner-Straße“ an die Firma K-Bau, Litzendorf mit

dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Die Gemeinderäte Rainer und Klaus Bezold nehmen an Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO nicht teil.

Baumpflegearbeiten gemäß Maßnahmenvorschlag an den vier Linden in Königsfeld, OT Huppendorf, Fl.-Nr. 2

Bei der Baumbegutachtung der Linde in Huppendorf auf der Fl.-Nr. 53, Gem. Huppendorf, Ortseingang rechts, Auftrag Fa. Baumpfleger Grasmaier, wurde vor Ort mit Frau Klemisch vom LRA Bamberg, Fachbereich Umweltschutz und Herrn Grasmaier besprochen, ein Angebot über die Arbeiten bezügl. Rückschnitt der Kronen und Kronensicherung für die vier Linden gegenüber auf der Fl.-Nr. 2, Gem. Huppendorf zu erstellen, dass ebenfalls vom LRA durch Zusage von Frau Klemisch mit einem Drittel der Kosten gefördert werden würde.

Herr Grasmaier erstelle daraufhin für die vier Linden zur Baumpflegermaßnahme folgendes Angebot: Arbeiten zur erforderlichen, notwendigen Schnitttechnik, sowie der weiteren Einschätzung der Entwicklung der Linden durch den Baumpfleger.

Die meisten Baumarten reagieren sehr ungünstig auf zu starke Schnitteingriffe bzw. auf unsachgemäße Anschnitte im Bereich des Kronenmantels (z.B. Bildung von Reiteraten mit der Folge von mittelfristig verstärkter Totholzbildung und Aufkahlung des Kronenkerns, Vitalitätsverschlechterung, Schädlingsanfälligkeit etc.).

Die Arbeiten werden, soweit möglich, mit einer Hubarbeitsbühne durchgeführt. Schwer zugängliche Kronenbereiche werden mittels Seilklettertechnik bearbeitet.

Kletterarbeiten müssen gemäß der der gültigen UVV Richtlinien durchgeführt werden und mit zwei ausgebildeten Baumkletterern (mit SKT-B-Schein zertifiziert und von der BG registriert) erlaubt sein, um ggf. schnell etwaige Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Auch der AG ist für die Einhaltung dieser Vorschriften mitverantwortlich.

Schnittgut und Häckselmaterial werden vom AG entsorgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld stimmt dem Angebot über den Rückschnitt und der Kronensicherung der vier Linden auf der Fl.-Nr. 2, Gem. Huppendorf, durch die Fa. Grasmaier zu.

Baumpflegermaßnahmen gemäß Maßnahmenvorschlag an einer Linde in Königsfeld, OT Huppendorf, Fl.-Nr. 53

Bei der Baumbegutachtung der Linde in Huppendorf auf der Fl.-Nr. 53, Gem. Huppendorf, Ortseingang rechts, Auftrag Fa. Baumpfleger Grasmaier, wurde vor Ort mit Frau Klemisch vom LRA Bamberg, Fachbereich Umweltschutz und Herrn Grasmaier besprochen, ein Angebot über die Arbeiten bezügl. Rückschnitt der Krone und Kronensicherung für die Linde auf der Fl.-Nr. 53, Gem. Huppendorf zu erstellen, dass ebenfalls vom LRA durch Zusage von Frau Klemisch mit einem Drittel der Kosten gefördert werden würde.

Herr Grasmaier erstelle daraufhin für die eine Linde zur Baumpflegermaßnahme folgendes Angebot:

Arbeiten zur erforderlichen, notwendigen Schnitttechnik, sowie der weiteren Einschätzung der Entwicklung der Linde durch den Baumpfleger.

Die meisten Baumarten reagieren sehr ungünstig auf zu starke Schnitteingriffe bzw. auf unsachgemäße Anschnitte im Bereich des Kronenmantels (z.B. Bildung von Reiteraten mit der Folge von mittelfristig verstärkter Totholzbildung und Aufkahlung des Kronenkerns, Vitalitätsverschlechterung, Schädlingsanfälligkeit etc.).

Die Arbeiten werden, soweit möglich, mit einer Hubarbeitsbühne durchgeführt. Schwer zugänglicher Kronenbereiche werden mittels Seilklettertechnik bearbeitet.

Kletterarbeiten müssen gemäß der der gültigen UVV Richtlinien durchgeführt werden und mit zwei ausgebildeten Baumkletterern (mit SKT-B-Schein zertifiziert und von der BG registriert) erlaubt sein, um ggf. schnell etwaige Rettungsmaßnahmen durchführen zu können.

Auch der AG ist für die Einhaltung dieser Vorschriften mitverantwortlich.

Schnittgut und Häckselmaterial werden vom AG entsorgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld stimmt dem Angebot über den Rückschnitt und der Kronensicherung der Linde auf der Fl.-Nr. 53, Gem. Huppendorf, durch die Fa. Grasmaier zu.

Verschiedenes;

Rückschnitt Kastanienbäume am Kriegerdenkmal

Anlieger bitten darum, dass die Kastanienbäume am Kriegerdenkmal zurückgeschnitten werden.

Verschiedenes; Bekämpfung der Rattenplage am Bach

Am Bach tummeln sich viele Ratten. Die Gemeinde sollte eine Bekämpfungsmaßnahme durchführen.

Der 1. Bürgermeister sichert dies durch den Klärwärter Nüsslein zu.

Er bittet aber auch alle Eigentümer um Mithilfe, in dem Ställe und Futterstellen sauber gehalten werden und dem Klärwärter Zutritt zum Privatgrundstück zum Auslegen der Köder gewährt wird.

Verschiedenes; Bau eines Biberdamms an der Kreisstraße

Es wird erneut auf den Biberdamm unter der Kreisstraße hingewiesen. Der 1. Bürgermeister stellt fest, dass bereits eine Meldung an den Landkreis erfolgt ist und wird diese nochmals wiederholen.

Verschiedenes; Bericht vom Bürgermeisterkongress

Der 1. Bürgermeister hat beim Bürgermeister-Kongress im Landtag teilgenommen, der für ehrenamtliche Bürgermeister ausgerichtet war und über verschiedene Vorträge im Gemeinderat berichtet.

Verschiedenes;

Ortsversammlung Treunitz wegen Verschalung der Innenseite des Kapellendachs

Der 1. Bürgermeister berichtet von der Ortsversammlung in Treunitz, bei der es um die weitere Vorgehensweise bei der Sanierung des Dachstuhls der Kapelle ging. Das Dach soll geöffnet werden, um das Schadensausmaß festzustellen.

Verschiedenes; Rechnungsprüfungsausschusssitzung

Ab Montag, 11.11.2024 findet die Rechnungsprüfung statt.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am

Donnerstag, 07.11.2024 um 19.00 Uhr statt.

Aus dem Gemeinderat vom 07.11.2024

Rücknahme der Versorgungszuständigkeit für Trink- und Brauchwasser für den Ortsteil Treunitz zum 01.01.2025 und gleichzeitige Übertragung an die Juragruppe ZV Wasserversorgung

Die Sanierungsmaßnahmen am Wasserleitungsnetz in Verbandsgebiet werden am 05.11.2024 (beitragsrechtlich) abgeschlossen. Die Juragruppe hat erklärt, dass sie – trotz Schulden in Form von ausstehenden Zuschusszahlungen des Freistaates mit rd. 1,86 Mio € den Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels ab dem 01.01.2025 übernehmen würde.

Der ZV Treunitz-Wiesentfels hat im TOP 6 der öffentlichen Sitzung am 14.10.2024 die Auflösung des Zweckverbandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Zuständigkeit für die Wasserversorgung an die Gemeinde Königsfeld für Treunitz und an die Stadt Hollfeld für Wiesentfels/Loch mit Ablauf des 31.12.2024 zurückfällt.

Da die Gemeinde Königsfeld keine eigene Wasserversorgung betreibt bzw. betreiben möchte, ist zur Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser die Übertragung an einen anderen Wasserversorger erforderlich.

Als einzige realisierbare Möglichkeit kommt eine Übertragung an die Juragruppe ZV Wasserversorgung in Betracht. Die Juragruppe hat sich zu einer Übernahme der Versorgungstätigkeit für Treunitz (als Vollmitglied) zum 01.01.2025 bereiterklärt.

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld übernimmt mit Ablauf des 31.12.2024 die Versorgungszuständigkeit für die Wasserversorgung im Ortsteilen Treunitz vom Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels und überträgt diese Aufgabe gleichzeitig ab 01.01.2025 an die Juragruppe ZV Wasserversorgung.

Abschluss einer Übertragungsvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung für den Ortsteil Treunitz mit der Juragruppe ZV Wasserversorgung

Der bisherige Wasserversorger WZV Treunitz-Wiesentfels löst sich zum 31.12.2024 auf.

Die Gemeinde Königsfeld möchte keine eigene Wasserversorgung für den Ortsteil Treunitz aufbauen. Die Versorgungszuständigkeit soll deshalb an die Juragruppe übertragen werden, die schon seit ca. 25 Jahren Treunitz mit Wasser beliefert.

Hierzu ist eine Übertragungsvereinbarung zu treffen.

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld schließt mit der Juragruppe ZV Wasserversorgung den beigefügten Entwurf der Übertragungsvereinbarung ab. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigefügt.

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung, der Stadt Hollfeld und der Gemeinde Königsfeld

Der ZV Treunitz-Wiesentfels hat seit 2021 die Generalsanierung der Wasserversorgungseinrichtung durchgeführt, weil die vorhandenen Versorgungseinrichtungen nahezu verbraucht waren. Seit 2005 wird der ZV Treunitz-Wiesentfels bereits von der Juragruppe mit Wasser beliefert.

Die zuwendungsfähigen Sanierungskosten werden mit rd. 3,9 Mio €, netto beziffert. Die Maßnahme wird bautechnisch am 05.11.2024 fertig gestellt.

Die Verwendungsnachweise wurden für 2021, 2022, 2023 fristgerecht gestellt. Aufgrund fehlender Finanzmittel des Freistaates Bayern stehen die Zuschussraten für die Ausgaben 2022 und 2023 noch aus, und zwar in Höhe von 1.527.739,30 € netto.

Außerdem ist auch noch ein Zuschuss für die Ausgaben im Rechnungsjahr 2024 geltend zu machen mit rd. 332.939,58 € netto. **Diese Beträge würde die Juragruppe zzgl. des vereinbarten Übertragungsentgeltes von rd. 300.000 € zum 01.01.2025 an den ZV Treunitz-Wiesentfels auszahlen, also insgesamt ca. 2.160.678,88 €.**

Von diesem Geld müssen die Außenstände des ZV Treunitz-Wiesentfels beglichen werden.

a) an die Gemeinde Königsfeld folgende Beträge zahlen

Inneres Darlehen	1.191.860,00 €
Zinsen bis 05.11.2024	17.644,50 €
Zinsen vom 05.11.-31.12.2024	Betrag noch nicht bekannt
2. inneres Darlehen Okt. 2024	300.000 €
Zinsen für 2. Inneres Darlehen bis 31.12.2024	Betrag noch nicht bekannt

a) an die Stadt Hollfeld zahlen

Inneres Darlehen	450.000,00 €
Zinsen bis 05.11.2024	4.359,38 €
Zinsen vom 05.11.-31.12.2024	Betrag noch nicht bekannt

b) an die VG Steinfeld zahlen

Verwaltungsentgelte vom 01.07.2023-31.12.2024	Rechnung steht noch aus
Verwaltungsentgelte ab 01.01.2025 bis zur endgültigen Abwicklung	

c) Rechnungsbegleichung

	Betrag noch nicht bekannt
--	---------------------------

d) an die Gemeinde Stadelhofen für WV Steinfeld

Rückzahlung anteiliger Zuschuss für das gemeinsame Leitungsstück	266.824,06 €
Verbleibender Restbetrag (Einnahme Juragruppe abzügl. Ausgaben ZV Treunitz)	- 87.241,09

Der Zweckverband erzielt noch Einnahmen über:

- Endabrechnung Verbesserungsbeitrag (fällig ca. Ende Jan. 2025)
- Abrechnung Wassergebühren 2024 (im März 2025)
- Umsatzsteuerrückerstattung 2024

Der Zweckverband (in Auflösung) bleibt noch bis zur endgültigen Abwicklung für alles, was bis 31.12.2024 entstanden ist und „abgewickelt“ werden muss zuständig. Die Juragruppe verzichtet aufgrund der Übertragung der Vermögenswerte auf

die Erhebung von Herstellungsbeiträgen von den Eigentümern (die bei Aufnahme in die Juragruppe ZV Wasserversorgung entstehen würden). Beitragsrechtlich ist somit der bauliche Zustand und die Grundstücksverhältnisse, der am 01.01.2025 vorgeherrscht hat.

Beschluss:

Der Entwurf der Zweckvereinbarung mit der Juragruppe Zweckverband zur Wasserversorgung, der Stadt Hollfeld und der Gemeinde Königsfeld zur Übernahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels ab 01.01.2025 wird genehmigt.

Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern - Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Die Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG stellt einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Vorranggebiet 302a Tiefenellern-Süd des Regionalplans Oberfranken-West.

Es handelt sich um die Erweiterung des aus drei Anlagen bestehenden Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern im Gebiet der Gemeinde Litzendorf.

Dem Landratsamt Bamberg liegt ein Bauantrag der Firma ENERCON GmbH für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5, Rotordurchmesser: 175,00m; Nabenhöhe: 162,00 m; Gesamthöhe: 249,50 m; Nennleistung: 6.000 kW auf dem Grundstück Fl.Nr. 1397 Gmkg. Tiefenellern vor.

Das Landratsamt Bamberg hat am 12. Juni 2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt, in dem die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich Luftverkehrsrecht und Richtfunkbelangen bestätigt wurde.

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld spricht sich für eine umweltgerechte und anwohnerfreundliche Umsetzung von Windenergieprojekten aus und bittet das Landratsamt, die oben genannten Aspekte in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauplanung wird erteilt.

Bauvoranfrage für den Bau eines Bewegungsplatzes für Pferde, Fl.Nr. 1160 + 1160/1 Gmkg. Königsfeld

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Bewegungsplatzes für Pferde auf einer Fläche von 20 x 40 m. Der Bewegungsplatz soll als Auslauf- und Trainingsfläche dienen und wird mit einem mobilen Zaun umfriedet. Ein Teil der Fläche liegt außerhalb des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (FNP).

Die Beurteilung eines solchen Vorhabens richtet sich zunächst nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Da die Fläche teilweise außerhalb des FNP liegt, ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist oder besondere öffentliche Belange entgegenstehen.

Bewegungsplätze für Tiere könnten als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (landwirtschaftliche Betriebe) betrachtet werden, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. In diesem Fall wäre das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig. Werden mobile Elektrozaune ortsfest oder elektrifizierte Festzaune errichtet, ergibt sich eine Verfahrensfreiheit aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b BayBO.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b BayBO sind unter anderem offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich verfahrensfrei, soweit sie der Hofffläche eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Weidewirtschaft dienen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage für den Bau eines Bewegungsplatzes für Pferde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1160 und 1160/1 der Gemarkung Königsfeld kann erteilt werden. Die Emissionen der Tierhaltung sind vom Landratsamt zu prüfen und zu bewerten

Teilnahme am Pilotprojekt „Auf zu lebenswerten Bächen“ der Regierung von Oberfranken für einen Teilbereich der Aufseß

Martin Kreisel, Naturparkranger im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V. hat am 16.10.2024 folgende Mail geschrieben: „Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grasser, sehr geehrte Frau Waldhäuser,

Im Anhang finden Sie das Umsetzungskonzept für Königsfeld, sowie Beispiele der Strukturmaßnahmen und Infos über das Pilotprojekt im Link Auf zu lebenswerten Bächen - Regierung

von Oberfranken (bayern.de)

Wie telefonisch bereits mit Frau Waldhäuser besprochen, hat Ihre Gemeinde die Möglichkeit am Pilotprojekt „Auf zu lebenswerten Bächen“ teilzunehmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die von der Europäischen Union gesetzte Wasserrichtlinie, die Gewässer Europas bis 2027 in einen guten Zustand zu bringen, umzusetzen. Davon würden wir vom Naturpark Fränkische Schweiz im Rahmen des Pilotprojekts, das von der Regierung Oberfranken initiiert wurde, als kommunaler, für die Gemeinde kostenloser Dienstleister, einzelne Maßnahmen begleiten und umsetzen.

In dem Pilotprojekt soll es darum gehen, Erfahrungen zu sammeln und Möglichkeiten zu finden, wie weitere Gemeinden bei der Umsetzung der Wasserrichtlinien Fachlich und Finanziell bestmöglichst unterstützt werden können.

Ihre Gemeinde hätte in dem Fall eine „Vorreiterfunktion“ mit den großen Vorteil, dass Sie momentan mit überschaubaren Kosten für die Maßnahmen an sich und minimalen Aufwand Gemeindeseits mit den Projekten starten können. Da das Pilotprojekt an der Regierung nächstes Jahr endet, haben Sie jetzt die Möglichkeit mit vernachlässigbar geringem Aufwand für die Gemeinde, mit positivem Beispiel voranzugehen und die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.

Das Wichtigste im Überblick:

- Die Kosten der Maßnahmen (Unterhaltungsmaßnahmen) werden im Regelfall mit 75 % vom Freistaat gefördert (Beispiel: Bei 11.000 € Gesamtkosten der Maßnahmen muss die Gemeinde lediglich einen Eigenanteil von 2.750 € leisten). Da die Umbaumaßnahmen am Wehr sicher einfacher zu lösen sind, werden die Maßnahmen vermutlich günstiger ausfallen!
- Es geht nicht darum alle Maßnahmen umzusetzen, sondern anzufangen und einzelne Abschnitte im Laufe der Zeit abzuarbeiten
- Bei den Maßnahmen geht es nicht um eine Neugestaltung der Bachläufe, sondern um eine Punktuelle Aufbesserung der Fließgewässer (siehe Beispiele im Anhang) mit Naturmodulen (Pflanzen einzelner Uferbäume, einbringen von Störsteinen, Raubbäumen, Baumwurzeln, Totholz ect.) um einen natürlicheren Bachlauf zu erreichen,
- Es soll kein Flächenerwerb stattfinden
- Ihre Gemeinde wird bei den ganzen Maßnahmen von uns begleitet (Absprachen und Vororttermine mit den Behörden, Suche nach geeigneten Baufirmen, Erarbeitung des Antrags, Begleitung Umsetzung)

In Ihrer Gemeinde sind im Rahmen des Pilotprojekts folgende Maßnahmen geplant:

- Aufseß Maßnahme AU_D28 (nicht durchgängiges Durchlassbauwerk umbauen in ein passierbares Bauwerk)
Kostenschätzung laut Umsetzungskonzept bis zu 8.000 euro
- Aufseß Maßnahme AU_S26, Abschnitt 24 – 24.5 (Gehölze pflanzen, einbringen von Störsteinen, Raubbäumen und Baumwurzeln ect. Maßnahmen zum Initiieren eigen-dynamischer Gewässerentwicklung)
Kostenschätzung 3.000 euro
- AU_D26 Absturz (Holzbrett) entfernen ---

Gerne komme ich gemeinsam mit unserer Geschäftsleitung zu Ihnen, um das weitere Vorgehen Vorort zusammen zu besprechen. Bitte schicken Sie uns einen Terminvorschlag, der ihnen zeitlich zusagt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kreisel

(Naturparkranger) „

Der 1. Bürgermeister gibt im Gemeinderat weitergehende Informationen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt mit dem vorgeschlagenen Umsetzungskonzept am Pilotprojekt „Auf zu lebenswerten Bächen“ teil und stellt die Eigenmittel im Haushalt 2025 ein.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Beratung und Beschlussfassung Klärschlammwässerung- und -entsorgung KA Königsfeld

Die Gemeinde Königsfeld steht vor der Herausforderung, eine langfristige und wirtschaftlich tragbare Lösung für die Klärschlammwässerung und -entsorgung zu finden.

Aktuell wurde bis im Frühjahr die regelmäßige Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Klärschlammes durch eine landwirtschaftliche Ausbringung durchgeführt.

Der Vertrag mit der Firma Röthlein, Breitengüßbach wurde aufgekündigt.

Um eine nachhaltige, umweltfreundliche und kostengünstige Lösung für die kommenden Jahre zu sichern, wird die Durchführung einer Probepressung empfohlen.

Eine Probepressung bietet die Möglichkeit, verschiedene Entwässerungstechniken unter realen Bedingungen zu testen und die dabei erzielte Entwässerungsrate sowie die Restfeuchte des Schlammes zu ermitteln.

Zusätzlich ergeben sich aus der Optimierung der Entwässerung direkte Einsparungen in den Entsorgungskosten, da die zu transportierende Schlammmenge durch geringeren Wassergehalt reduziert wird.

Durch die Probepressung wird die Gemeinde in die Lage versetzt, fundierte Entscheidungen zu treffen, die nicht nur den Umweltschutzaspekt berücksichtigen, sondern auch zur langfristigen Senkung der Entsorgungskosten beitragen.

Für eine Kalkulation und Kostenschätzung wurden 6 Entsorgungsfirmen mit Klärschlammpressungen angeschrieben.

Der VG Steinfeld liegen 2 Angebote für die Klärschlammpressung und -entsorgung vor.

Bayernwerk Natur GmbH, Bauhofstr. 5, 91052 Erlangen und KJK Mobile Schlammwässerung GmbH, 92699 Bechtsrieth

Um ein fundiertes Angebot abgeben zu können, wurden den 6 Entsorgungsfirmen die Kerndaten der Kläranlage Königsfeld übermittelt, mit der zu erwartenden Klärschlammmenge pro Jahr und den TS-Gehalt des Nassschlammes, sowie weiterer Werte, nach Rücksprache mit dem Klärwärter, welche für eine Angebotsabgabe erforderlich sind.

Rücksprache hatte lediglich die Fa. KJK Mobile Schlammwässerung GmbH mit dem Klärwärter Hans Nüsslein geführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld beschließt, eine Probepressung des Klärschlammes mit Entsorgung zur Ermittlung optimaler Entwässerungsbedingungen durch die Fa. Bayernwerk Natur GmbH als günstigstes Unternehmen durchführen zu lassen.

Feuerwehr Königsfeld; Reparatur des Feuerwehrautos HLF 20/16

Der Kommandant Tobias Stadter hat die Gemeinde informiert, dass von der Fa. Leopold aus Forchheim ein Angebot für die Reparatur des HLF 20/16. Im Angebot ist auch ein kompletter Kundendienst enthalten.

Nach Auffassung des Kommandanten sollte die Reparatur durchgeführt werden, um einen Totalschaden am Getriebe zu vermeiden.

Beschluss:

Die Fa. Leopold, Forchheim erhält den Auftrag, die Reparatur des HLF 20/16 gemäß Angebot vom 27.09.2024 durchzuführen. Falls bei der Reparatur weitere Mängel ersichtlich sind, die behoben werden müssen, muss eine Information mit Angabe der Kostensteigerung an die Gemeinde erfolgen.



Antrag der FFW Poxdorf auf Anschluss des Feuerwehrhauses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

Die FFW Poxdorf, vertreten durch den 1. Kommandanten Markus Brehm, stellte bei der Gemeinde den Antrag auf Anschluss des Feuerwehrhauses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Lt. Planungsunterlagen befindet sich der sog. Kanalanstich von dem Hauptkanal bereits auf dem Grundstück Fl.-Nr. 57 Gem. Poxdorf.

Die Gemeinde hat die Arbeiten für die Erstellung eines Schmutzwasser-Revisions-schachtes und die Weiterführung der Kanalleitungen bis zum Gebäude der FFW auszuführen.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Königsfeld, Herr Norbert Grasser, wird beauftragt die notwendigen Arbeiten zu beauftragen und ausführen zu lassen. Die Arbeiten müssen bis Mitte April 2025 abgeschlossen sein, weil die FF Ende Mai 2025 ihr Jubiläum feiert.

Löschwasserversorgung Königsfeld; Reparatur defekter/wartungsbedürftiger Hydranten in Königsfeld

Der FW-Kommandant hat eine Liste mit Hydranten vorgelegt, bei denen eine Reparatur bzw. Wartung erforderlich ist. Herr Friedel von der Juragruppe hat zwischenzeitlich die Hydranten kontrolliert und festgestellt, dass bei 4 Unterflur- und 2 Oberflurhydranten Handlungsbedarf besteht.

Diese Hydranten müssen erneuert werden. Kosten entstehen aufgrund des Jahres-LVs der Juragruppe mit der Fa. Treiter.

Für die Löschwasserversorgung ist die Gemeinde zuständig.

Beschluss:

Die Erneuerung der sechs defekten Hydranten in Königsfeld soll durch die Juragruppe noch im Jahr 2024 erfolgen.

Verschiedenes; Flächennutzungsplan

Beim Scoopingtermin im LRA hat sich herausgestellt, dass eine relativ hohe Zahl an Ausgleichsflächen erforderlich ist, weil Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet überplant werden sollen.

Der 1. Bgm schlägt vor, dass für jede Ortschaft nochmals genau geprüft wird, ob alle angedachten Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, im Flächennutzungsplan umgesetzt werden sollen.

Verschiedenes; Windrad-Veranstaltungen

Der 1. Bürgermeister informiert, dass er an einer Veranstaltung mit Herrn Lösel, der als Landwirt selbst Windräder geplant, gebaut hat und diese auch betreibt, teilgenommen hat. Es war ein sehr interessanter Vortrag.

Verschiedenes; Geocaches

In Königsfeld gibt es aktuell bereits Geocaches, die man offiziell suchen kann. Das Angebot wird um sechs weitere Geocaches erweitert. Die Pflege der Caches wird von einem Gemeindegänger übernommen.

Abwasserbeseitigung Königsfeld

Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte;

Bezeichnung der Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG für das Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion für Kleinkläranlagen

Die Gemeinden sind gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG verpflichtet, Abwasserentsorgungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben für alle Anwesen, die nicht an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Die Abwasserentsorgung muss dann über private Kleinkläranlagen erfolgen, die in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Für dieses Erlaubnisverfahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2 BayWG ist es erforderlich, dass in den Abwasserentsorgungskonzepten die Gebiete bezeichnet werden, in denen eine private Abwasserbeseitigung erfolgen muss und auch entsprechende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festgelegt werden. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann ein

privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft die Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren vornehmen.

Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben im Bereich der Gemeinde Königsfeld

Stand:	Anforderungsstufen			Anforderung an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
	I	II	III		
	Anschluss an eine kommunale Kläranlage				
01.07.2022	vollziehen	nicht vollziehen	nicht vorgesehen		
	Begutachtung KKA durch				
	FW	WWA			

Ortschaft / Einzelanwesen	I	II	III	Anforderung an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
Königsfeld	X				
Hippensdorf	X				
Konnersdorf	X				
Lohrham	X				
Poxdorf	X				
Trennau	X				
Vollmannsdorf	X				
Abwasserentsorgung Königsfeld		Fl.-Nr. 183, 413		Ablaufklasse C+H*	Versickerung im Karstgebiet
Abwasserentsorgung Konnersdorf		Fl.-Nr. 1263		Ablaufklasse C	unter Berücksichtigung der besonderen Art der Einleitung
Abwasserentsorgung Konnersdorf		Fl.-Nr. 98		Ablaufklasse C+H*	Versickerung im Karstgebiet
Abwasserentsorgung Poxdorf		Fl.-Nr. 18, 270		Ablaufklasse C+H*	Versickerung im Karstgebiet

* optional die II. öffentliche Versickerung über mind. 10 cm hydraulischen Oberboden (1,3 m/24h, Mindesttiefe 0 m), intermittierend beschickt

ERLÄUTERUNG

Abwassertechnische Anforderungsstufen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben:

I Anforderungen werden durch Anschluss an eine leistungsfähige kommunale Kläranlage erfüllt

II Reinigung des Schmutzwassers in einer mechanisch-biologisch wirkenden Kleinkläranlage (KKA)

III fachliche Einzelfallbeurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA)

Anforderungen an die Kleinkläranlagen:

Ablaufklassen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der

Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größtenklasse 1 der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C).

Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitergehende

Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablaufklassen kann Bezug genommen werden:

C Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C der AbwV)

N Kohlenstoffelimination und Nitrifikation

D Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation

+P zusätzliche Phosphorelimination

+H zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen:

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen:

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

WWA Kronach

aufgestellt am: 29.08.2023

Bekanntmachung der Änderungssatzungen für den Zweckverband Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der VES-WAS und einer 4. Satzung zur Änderung der BGS-WAS des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat die beiden o.g. Satzungen aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 14.10.2024 erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 11/2024 vom 30. Oktober 2024 amtlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Bamberg abrufbar. Die Satzungstexte finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Königsfeld

<https://www.koenigsfeld-oberfranken.de/> und der Stadt Hollfeld <https://www.hollfeld.de/>

Kassier: FFW. Huppendorf 51 Jahre

Kassier: Stammtisch Hörnerklang Huppendorf 51 Jahre

Schriftführer : 15 Jahre

Kassenprüfer: DJK. Sportverein Königsfeld 24 Jahre

Mitglied 50 Jahre

Kassenprüfer: Fränk. Schw.Verein Königsfeld 25 Jahre

Mitglied 42 Jahre

Kassenprüfer: Schützengilde Hubertus Königsfeld 25 Jahre

Mitglied 47 Jahre

Kirchenverwaltung/Pfleger:

Kath. Kirchenstiftung Königsfeld St. Jakobus d.Ä.

24 Jahre Kirchenverwaltung, davon 18 Jahre Kirchenpfleger.

Heimbeiratsvorsitzender: Seniorenheim St. Elisabeth Hollfeld 4 Jahre

VDK Ortsverband Königsfeld 2. Vorstand 4 Jahre

Regelmäßige musikalische Begleitung am Akkordeon (Lieder- und Schlager) in der Caritas-Tagespflege Hollfeld, Tagespflege

Caritas Ebermannstadt, sowie im Seniorenheim St. Elisabeth

Hollfeld und Seniorennachmittage der Pfarrei Königsfeld.

Die Gemeinde Königsfeld sucht ab sofort für das Rathaus eine Reinigungskraft w/m/d...

...in Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von 2 Stunden.

Was bieten wir Ihnen?

- geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses
- einen Stundenlohn in Höhe von 15,00 € für die Unterhaltsreinigung
- Weihnachtsgeld

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis spätestens 03.01.2025** an die Gemeinde Königsfeld, Steinfeld 86, 96168 Stadelhofen.

Nähere Informationen erhalten Sie von dem

1. Bürgermeister Norbert Grasser

(Tel. 09207/98113).

Verleihung Ehrenamtszeichen an Herrn Alban Stadter

Herrn Alban Stadter Königsfeld wurde am 8.11.2024 das Ehrenzeichen des Bayer. Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt verliehen.



Bildquelle: Bayerische Staatskanzlei

Die Verleihungsurkunde und der Orden wurden persönlich von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder im Atrium des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat überreicht für:

Kassier:

Verein Leuchfeuer e.V. Menschen mit Behinderung 24 Jahre

Mitglied 24 Jahre

Kassier: Fanclub FCN Königsfeld u. Umg. 37 Jahre

Mitglied 37 Jahre

Kassier: Schützenverein Edelw. Huppendorf 44 Jahre

Mitglied 44 Jahre



Gemeinde Stadelhofen

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadelhofen

Landkreis Bamberg

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.960.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.859.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 450 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird auf

493.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Stadelhofen, 18.11.2024

Gemeinde Stadelhofen

Volker Will, 1. Bürgermeister

Hinweis:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushalts-satzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, Zimmer 02, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) und der Haushaltsplan gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 02.12.2024 bis 09.12.2024 öffentlich ausliegt.

Aus dem Gemeinderat vom 04.11.2024

Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet über die nachfolgenden Punkte:

1. KITA-Neubau

Nachdem der Dachdecker das Dach mit Blech fertig eingedeckt hat, Ortgang- und Pultblenden angebracht hat, konnten zeitgleich weitere Arbeiten ausgeführt werden.

Aktuell befinden sich immer ca. 20-25 Arbeiter aus verschiedenen Gewerken auf der Baustelle. Die Fenster und Außentüren sind alle montiert worden. Das Wärmedämmverbundsystem wird in den letzten Zügen aufgebracht. Das Gerüst soll zeitnah abgebaut werden. Die WC-Anlagen und die Hauptwasserleitung, die Haupttrasse der Heizungsanlage und die Fußbodenheizung sind installiert. Der Elektriker hat jedoch noch einiges zu erledigen. Noch in der KW 44 konnte der Estrich eingebaut werden. Je nachdem wie schnell dieser austrocknet, können die Bodenbelagsarbeiten beginnen. Für die Estrichtrocknung wird ein zusätzliches Heizgerät aufgestellt. Alle Handwerker können aber auch während der Trockenphase arbeiten. Es dauert aber bestimmt 4 Wochen, bis dieser getrocknet ist.

Weitere Ausschreibungen wurden abgeschlossen und durch den Kindergartenzweckverband in seiner Septembersitzung auf den Weg gebracht. Die Ausschreibung für die betrieblichen Einbauten wie (Wickelkommoden, Garderoben, Garderobenschränke, Schränke und die Teeküchenausstattung) werden derzeit erstellt. Der Einbau soll dann im Jan/Febr. 2025 erfolgen. Im Frühjahr 2025 sollen die Außenanlagen ausgeschrieben und fertig gestellt werden.

2. Unterführung A 70 BW 86a

Der ASS-Verkehrsservice informiert, dass an der Unterführung zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Wölkendorf und Steinfeld am Bauwerk 86a Sanierungsarbeiten stattfinden. Aufgrund dessen ist die GVZ in der Zeit vom 07.10.-18.10.2024 halbseitig gesperrt.

3. Stadtradeln 2024

Auch in diesem Jahr fand die dreiwöchige Stadtradel-Aktion wieder statt. Verschiedene Teams aus der Gemeinde Stadelhofen beteiligten sich und radelten für unser Klima, um CO2 einzusparen. Der 1. Bürgermeister möchte sich bei allen bedanken, die sich hierfür engagiert haben. Ein ganz besonderer Dank gilt der Klasse 1/2 der Paradiestal-Grundschule Stadelhofen, die bei den Schulen mit 5.457 geradelten Kilometern Gold gewann.

4. WV Steinfeld Ortsnetzsanierung BA 2024-2026

Der Hauptstrang von „Wasserberg“ bis Knoten 005 (Hausnummer 40) ist verlegt. Die Hausanschlüsse werden in diesem Bereich angeschlossen, um die Leitung in Betrieb nehmen zu können. Die Querungen der Wiesent und der B 22 im Bereich der Hausnummer 40 und 49 wurden hergestellt. Zudem wurde eine bestehende PVC DN 150 Leitung bei der Hausnummer 49 lokalisiert, die weiter Richtung Osten verläuft.

Das StBA BA wurde in einem Gespräch mit dem IB Weyrauther und der VG Steinfeld am 10.10.2024 über die laufende Maßnahme, die geplante Umleitungsstrecken und das weitere Vorgehen informiert. Dazu gehörten auch die Abstimmungen der Querungen der B 22 und die Vollsperrung der B 22 im Jahr 2025. Zum weiteren Verlauf der Maßnahme „Sanierung der Wasserleitung Steinfeld“ ist am Dienstag, den 26.11.2024 um 19:00 Uhr eine Bürgerversammlung in Steinfeld geplant. Eine Einladung erfolgt nochmal über das Mitteilungsblatt.

Die Jour-Fix Terminen erfolgten regelmäßig und der nächste Jour-Fix findet am 05.11.24 um 08.30 Uhr statt. Die Zeit wurde nach Abstimmung mit der Firma Pfaffinger, der Gemeinde und dem IB Weyrauther abgeändert (14-tägig, dienstags um 08.30 Uhr).

Anbau eines Schafstalls an ein Hackschnitzellager, Gemarkung Steinfeld, Flur-Nr. 1399 (Löhren)

Der Antragssteller beabsichtigen den Anbau eines Schafstalles an das bereits bestehende Hackschnitzellager auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399 der Gemarkung Steinfeld.

Das Grundstück befindet sich lt. FNP der Gemeinde Stadelhofen im Außenbereich und wurde als privilegiertes Bauvorhaben eingereicht und unterliegt den Bestimmungen des Baugesetzbuches §35 BauGB.

Gemäß §35 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie dienen einem privilegierten Zweck wie der landwirtschaftlichen Nutzung.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, könnte das Vorhaben als privilegiert eingestuft werden.

Der Anbau erfolgt mit einer Größe von 18,00m x 16,48m.

Pultdach aus Trapezblech mit anthrazitfarbener Dacheindeckung.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag für den Anbau eines Schafstalles an ein bestehendes Hackschnitzellager auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399 der Gemarkung Steinfeld wird erteilt.

Kostenloser Glasfaseranschluss für Gemeindeimmobilien

Die Firma GlasfaserPlus GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und des IFM Global Infrastructure Fund und erschließt im Rahmen eines Förderprojekts die Gemeinde Stadelhofen mit Glasfaser. Die Gemeinde hat nun, wie alle Privateigentümer auch, ein Anschreiben der Telekom erhalten für:

- Feuerwehrhaus Stadelhofen
- Kirche Schederndorf (bisher kein Telefonanschluss)
- Dorfgemeinschaftshaus Wotzendorf (bisher kein Telefonanschluss)

Bei folgenden Gebäuden sind Telefon- und Internetanschlüsse vorhanden:

- Kläranlage Steinfeld
- Feuerwehrhaus Steinfeld
- Bücherei Steinfeld

Der Gemeinderat sollte entscheiden, wo die Registrierung erfolgt, weil der Glasfasertarif in der Regel mehr kostet als der bisherige Telefonarif.

Bei der Kläranlage Schederndorf sollte aufgrund der Vorbesprechung geprüft werden, ob die Glasfaseranbindung geplant ist. Wenn ja, sollte die Registrierung auf jeden Fall erfolgen.

Beschluss:

Für folgende Gemeindeimmobilien soll eine Registrierung für einen Glasfaseranschluss erfolgen:

- Bücherei Steinfeld
- Feuerwehr Stadelhofen
- Kläranlage Stadelhofen
- Feuerwehr Steinfeld
- Kläranlage Steinfeld
- Kläranlage Schederndorf

Bei den Dorfgemeinschaftshäusern (Pfaffendorf, Roßdorf, Wotzendorf, Hohenhäusling) und den weiteren Kläranlagen in den einzelnen Ortschaften ist zu prüfen, ob eine Förderfähigkeit besteht. Falls diese besteht, sind die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser und Kläranlagen mit aufzunehmen.

Über die Tarifbuchung soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Variantenstudie für die Kläranlage Stadelhofen (Schmutzwasserentwässerung)

Das Wasserrecht für die Schmutzwasserentwässerung Stadelhofen ist seit einiger Zeit ausgelaufen. Beim LRA wurde die Verlängerung des Wasserrechts beantragt und auch genehmigt.

Der Anschluss an die Kläranlage der Stadt Weismain wurde bereits dort beantragt und vom Stadtrat abgelehnt.

Üblicherweise wird vor Ertüchtigung von älteren Kläranlagen eine Variantenstudie durchgeführt, die für verschiedene Möglichkeiten die Investitionskosten, die Reinvestitionen, die



Gemeinde Wattendorf

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wattendorf (Friedhofssatzung – FS) vom 22.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- den Friedhof Gräfenhäusling
- den Friedhof Wattendorf
- das Leichenhaus Gräfenhäusling
- das Leichenhaus Wattendorf

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- Auf dem Friedhof Gräfenhäusling werden beigesetzt die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gemeindeteil Gräfenhäusling ihren Wohnsitz hatten.
- Auf dem Friedhof Wattendorf werden beigesetzt die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in den Gemeindeteilen Wattendorf und Mährenhüll und im Stadtteil Kümmerreuth der Stadt Bad Staffelstein ihren Wohnsitz hatten.
- In den beiden vorgenannten Friedhöfen Gräfenhäusling und Wattendorf
 - die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- Die Bestattung anderer als der in Absätzen 1 - 3 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - zu rauchen und zu lärmern,
 - die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen

und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Familiengräber als Einzelgrabstätten oder mit mehreren Grabstellen (2-, 3- oder mehrteilig),
 - b) Kindergrabstätten (für Kinder bis 5 Jahren)
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Anonyme Urnenerdgrabstätten

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Familiengräbern mit mehreren Grabstellen können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte und der Anzahl der Grabstellen. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Tiefgrab können höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnenbeisetzungen sind in allen Grabarten zulässig. In einer Einzel- bzw. Kindergrabstätte sind max. vier Urnenbeisetzungen (zeitgleich) möglich. Bei einem Familiengrab sind max. vier Urnenbeisetzungen je Grabteil (zeitgleich) zulässig.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei Urnenerdgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern über der Erde wird nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab **nicht** angebracht werden.
- (5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) Kindergrabstätten Länge 1,2 m × Breite 0,60 m
 - b) Einzelgrabstätten Länge 2,10 m × Breite 0,90 m
 - c) Familiengrabstätten Länge 2,10 m × Breite 1,80
oder 2,70 m
(je nach Anzahl der Grab-
stellen)
 - d) Urnengrabstätten Länge 1,0 m × Breite 0,60 m
- Abweichungen in den einzelnen Friedhöfen auf Grund der bisherigen Satzungen können von der Gemeinde weiterhin geduldet werden.
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 30 cm.
 - (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bei Erwachsenen 1,80 m, bei Tieferlegung 2,4 m. Bei Kindern unter 5 Jahre beträgt die Tiefe 1,3 m. Für Urnen und Gebeinsbehälter nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Bestattungstiefe 0,90 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere **fünf** Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs-berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung de

s Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungs-berechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüf- ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von **drei** Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestaltungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Wattendorf vom 23.11.2010 in der Fassung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Gemeinde Wattendorf

Wattendorf, den 22.11.2024

Betz

1. Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Wattendorf vom 22.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in den gemeindlichen Friedhöfen und Leichenhäusern in den Gemeindeteilen Gräfenhäusling und Wattendorf sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhefrist

a) eine Einzelgrabstätte	180,00 €,
b) eine Grabstätte mit zwei Grabstellen	360,00 €,
c) eine Grabstätte mit drei Grabstellen	540,00 €,
d) eine Grabstätte mit vier Grabstellen	720,00 €,
e) eine Kindergrabstätte	280,00 €,
f) eine Urnenerdgrabstätte	180,00 €,
g) eine Urnengrabstätte im Grabfeld	180,00 €,
h) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	180,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt **keine** Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 60,00 €.

- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einer Einzelgrabstätte,	865,00 €,
b) einer Grabstätte mit zwei, drei bzw. vier Grabstellen	865,00 €,
c) bei einer Kindergrabstätte	360,00 €,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	360,00 €,
e) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld	360,00 €,
f) bei einer Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	360,00 €.
g) für die Bodenabfuhr	150,00 €
h) Wochenendzuschlag für Grabschließung am Samstag	300,00 €
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen auf 2,4 m beträgt 185,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Gemeinde Wattendorf

Wattendorf, den 22.11.2024

Betz

1. Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

TOP 4 Kostenschätzung zur Sanierung der Asphaltoberfläche und Kanalbau der GVS Schneeberg von der St2210 kommend

Für die Sanierung der Asphaltoberfläche der GVS Schneeberg, von der St. 2210 kommend bis zur Einmündung Ortsstraße Schneeberg sowie der Kanalisation im Zuge des RRB-Neubaus, wurde das Planungsbüro Kellner aus Bad Staffelstein, von der Gemeinde beauftragt, eine Planung zu erstellen und die Kosten zu ermitteln.

Der 1. Bürgermeister begrüßt Herrn Manuel Kellner und Herrn Johannes vom Ingenieurbüro Kellner zur Sitzung, die die Überlegungen zur Planung und die Kostenschätzungen vorstellen

Es ergeben sich Schätzkosten für die Erneuerung der Asphaltoberfläche von 420.000,00 € inkl. MwSt. Die Schätzkosten der Kanalisation betragen demnach 70.000,00 € inkl. MwSt.

Für die Hangsicherung, z.B. bei der Ausweichstelle an einigen noch festzulegenden Stellen sollten nochmals ca. 10.000 € angedacht werden. Das IB empfiehlt, die Hangsicherung mit Wurfsteinen durchzuführen und an der Grabensohle evtl. ein Betonbett anzubringen. Die Abstimmung mit dem WWA ist noch erforderlich.

Es ist mit einer Bauzeit von ca. 3 Monaten zu rechnen (Voraussetzung: leistungsstarke Firma).

Anhand von Plänen zeigt Herr Johannes auf, dass die Straße Richtung Hang gedrückt wird, dadurch bei gleicher Straßenbreite Abstand zum Hang Richtung Graben geschaffen werden kann, um 1. zu vermeiden, dass der Hang erneut bricht und 2. Auch die Leitplanken ordnungsgemäß anbringen zu können.

Die Straße soll gefräst, verdichtet und mit einer neuen Tragdeckschicht versehen werden. Ebenso ist es wichtig, das Hangwasser geordnet zu sammeln und in Rohren Richtung Graben abzuleiten. Beim Rohrauslass erfolgt eine Befestigung, um zu vermeiden, dass der Hang nicht abgespült wird.

In der Diskussion wird die Frage erörtert, ob der Ausbau erst ungefähr in Höhe der Kläranlage Richtung St2210 beginnen soll, weil der Zustand des oberen Teils der GVS relativ gut ist. Damit könnte ein Teil der Kosten eingespart werden.

Ebenso ist die Entscheidung hinsichtlich des künftigen Kläranlagenstandorts nach wie vor nicht abschließend getroffen. Es hat mit der Fa. Janisch & Schulz ein Gespräch vor Ort stattgefunden. Der zuständige Ansprechpartner muss erst eine Vorstudie machen, um festzustellen, ob der Platz bei der bisherigen Kläranlage für eine Pflanzenkläranlage ausreicht. Außerdem sind wegen des erforderlichen Wasserrechts noch Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt erforderlich.

Die Querung der Straße Richtung Kläranlage sollte vorerst nicht hergestellt werden. Wegen der möglichen Tiefbauarbeiten für die Kläranlage empfiehlt es sich auch, die Straßensanierung erst etwa auf Höhe der Kläranlage zu beginnen, um zu vermeiden, dass die neu sanierte Straße unter den Tiefbauarbeiten leidet.

Die Gräfenhäuslinger Gemeinderäte, wo auch eine Pflanzenkläranlage betrieben wird, weisen auf die Problematik des Laubfalls hin. Die Becken in Gräfenhäusling arbeiten gut. Beim letzten Becken, das sich in der Nähe des Laufwaldes befindet, entsteht durch den Laubfall Humus. Dieses Becken muss wesentlicher öfters gereinigt werden, um die Klärleistung aufrecht zu erhalten. Der mögliche Standort für die Pflanzenkläranlage befindet sich auch am/im Wald. Der Planer und diejenigen, die die Planung übernehmen, sollten das in Ihre Überlegung mit einfließen lassen.

Die anrechenbaren Kosten für das Honorar müssen angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattendorf nimmt den Kostenvoranschlag für den Straßenbau (inkl. Kosten Hangsicherung) und den Kanalbau zur Kenntnis.

Der Ausbau soll von der St2210 bis ca. zur Kläranlage erfolgen. Auf eine Kanalquerung (für evtl. künftige Pflanzenkläranlage) wird vorläufig verzichtet. An noch festzulegenden Stellen soll eine Hangsicherung erfolgen.

Das Planungsbüro Kellner soll die Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses vornehmen, so dass eine Vergabe im Feb. 2025 erfolgen kann.

Es soll beschränkt ausgeschrieben werden.

TOP 5 Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundvermögen vom Bundesmodell unterscheidet. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt in der Regel später beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt und die Erstellung und Versendung der Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit auch in der Zukunft losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben. Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform.

Die Gemeinde ist an die Grundlagenbescheide gebunden. Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden. Aufgrund der großen Anzahl der durch das Finanzamt zu überprüfende Objekte ist davon auszugehen, dass nicht alle Änderungen rechtzeitig vor Bekanntgabe und Fälligkeit der neuen Grundsteuerbescheide umgesetzt werden.

Es ist zu erwarten, dass Änderungen die aktuellen Zahlen nochmals beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist.

Aktuell liegt der Hebesatz bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B jeweils bei 420 %. Im Durchschnitt ergaben sich für die Gemeinde Wattendorf in den Jahren 2021 – 2024 bei der Grundsteuer A Einnahmen in Höhe von 28.895,05 € und bei der Grundsteuer B Einnahmen in Höhe von 27.992,65 €.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Zahlen ist bei der Grundsteuer

A von einer Messbetragssumme vom Finanzamt zum Stichtag 01.01.2025 in Höhe von ca. 4.700,00 € und bei der Grundsteuer B von 28.500,00 € auszugehen.

Es wird empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 180 % und die Grundsteuer B auf 180 % anzupassen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auch in der Hebesatzsatzung mit aufgenommen und bleibt aktuell unverändert bei 380 %.

Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird beschlossen. Der vorliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigefügt.

TOP 6 Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen (Friedhofsbenutzungssatzung)

Durch die Kündigung des Bestattungsunternehmens, das die hoheitlichen Leistungen für die Gemeinde abgewickelt hat, muss die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet werden. Der Bayer. Gemeindetag hat dafür ein nicht-amtliches Muster zur Anwendung empfohlen. Als Grundlage für die Gebührensatzung dient das nicht-amtliche Satzungsmuster für die Friedhofssatzung, das der Bayer. Gemeindetag bereits im Mai 2021 zur Anwendung empfohlen hat.

Aus diesem Grunde wird dem Gemeinderat seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das überarbeitete, nicht-amtliche Satzungsmuster von Mai 2021 als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wattendorf beschließt den vorliegenden Entwurf Friedhofssatzung der Gemeinde Wattendorf als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 7 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung FGS

Durch die Kündigung des Dienstleistungsvertrages über die Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Wattendorf und Gräfenhäusling war die Neuausschreibung der Dienstleistung erforderlich. Künftig wird die Fa. Virnekäs, 97500 Steinbach die Bestattungsleistungen (Öffnen und Schließen des Grabes usw.) für die Gemeinde Wattendorf durchführen. Die Friedhofsgebührensatzung muss deshalb hinsichtlich der Bestattungsgebühren angepasst werden. Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt die Anwendung des nicht-amtlichen Satzungsmusters, weshalb die Verwaltung dem Gemeinderat den Neuerlass vorschlägt.

Beschluss:

Die Gemeinde Wattendorf beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wattendorf als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 8 Bundestagswahl am 23.02.2025, Besetzung der Wahllokale

Am 23.02.2025 findet voraussichtlich die Bundestagswahl statt. Das Urnen- und Briefwahllokal müssen wieder besetzt werden, weshalb schon jetzt die Entscheidung über die Wahlhelfer getroffen wird in der Annahme, dass die Wahl am 23.02.2025 stattfinden wird. Neben dem Vorsteher und dem stellvertretenden Vorsteher sollen noch 3 – 7 Beisitzer bestellt werden. Es gibt einen Stimmzettel und zwei Stimmen sind möglich.

Beschluss:

Folgende Gemeindebürger werden vom Gemeinderat für den Stimmbezirk 1 und den Briefwahlvorstand berufen:

Stimmbezirk 1 Rathaus Wattendorf

Wahlvorsteher	Thomas Betz
Stellv. Wahlvorsteher	Pia Hennemann
Schriftführer	1. Mario Heidenreich
Stellv. Schriftführer	2. Matthias Lieb
Beisitzer:	3. Klaus Hatzold
	4. Stark Monika

Stimmbezirk 11 Briefwahlvorstand

Wahlvorsteher	Norbert Grasser
Stellv. Wahlvorsteher	Michael Dühthorn

Schriftführer	1. Thomas Reinwald
Stellv. Schriftführer	2. Reinhold Lauer
Beisitzer:	3. Michaela Zeis
	4. Thomas Zeis

Die Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

TOP 9 Ausbau der Windenergie; Information zu den Windpotentialflächen im Gemeindebereich

Der 1. Bürgermeister informiert, dass der Regionale Planungsverband in seiner Sitzung am 07.11.2024 mögliche Potentialflächen im Planungsgebiet in öffentlicher Sitzung behandelt hat. Für den Bereich der Gemeinde Wattendorf ist eine Fläche im „Dreiländereck“ Bad Staffelstein – Wattendorf – Lichtenfels aufgenommen worden. Lt. Auskunft des Planungsverbandes soll die formale Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ca. im Feb. 2025 erfolgen.

TOP 10 Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, 12.12.2024, 19 Uhr statt.

TOP 10.1 Verschiedenes; Pflanzenkläranlage Schneeberg

Der 1. Bürgermeister informiert, dass zusammen mit Herrn Kampshoff, Südwasser, der mit der Erarbeitung und Erstellung der Wasserrechtsunterlagen beauftragt ist, und einer Firma, die Pflanzenkläranlagen plant und baut, stattgefunden hat. Der zuständige Ansprechpartner muss erst eine Vorstudie erstellen, die er zusammen mit einem Honorarangebot an die Gemeinde senden will. Der Gemeinderat müsste dann über den Honorarauftrag entscheiden.

Zuvor muss allerdings zwingend ein Gespräch mit dem WWA stattfinden, ob grundsätzlich Einverständnis mit den Wasserrechtsunterlagen für die gesamte Gemeinde Wattendorf besteht und auch mit der Errichtung einer Pflanzenkläranlage für Schneeberg. Das Ergebnis des Gesprächs muss abgewartet werden.

Der Pflanzenkläranlagen-Spezialist hat auch mit dem 1. Bürgermeister die Kläranlage in Gräfenhäusling vor Ort betrachtet, ob er hier eine Möglichkeit sieht, den Stickstoff zu senken. Auch hierfür wird er ein Honorarangebot unterbreiten.

TOP 10.2 Verschiedenes; Austausch des Deckels am Löschwasserbehälter Bojendorf

Am Löschbehälter in Bojendorf muss der Deckel dringend ausgetauscht werden.

TOP 10.3 Verschiedenes;

Rückschnitt der Linde an der Kirche Bojendorf und Begutachtung (Pilzkrankung?)

Bei der Linde an der Kirche in Bojendorf wächst seitlich vermutlich ein Pilz. Außerdem müsste sie dringend zurückgeschnitten werden.

Der 1. Bürgermeister informiert, dass die VG für die drei Gemeinden die Erstellung eines Baumkatasters beauftragt hat. In diesem Zusammenhang wird eine Bewertung des Baumzustandes zur einen Baumprüfer erfolgen. Die Bewertung sollte abgewartet werden, bevor weitere Schritte angeschoben werden.

TOP 10.4 Verschiedenes;

Ausgebrochener Schacht in Gräfenhäusling

In Gräfenhäusling wurde festgestellt, dass ein Kanalschacht ausgebrochen ist und dringend repariert werden müsste.

TOP 10.5 Verschiedenes;

Wunsch nach Bürgerversammlung Schneeberg

Ein Schneeberger Bürger wünscht eine Bürgerversammlung in Schneeberg.

Der 1. Bürgermeister informiert, dass auf jeden Fall eine Bürgerversammlung anberaumt wird, sobald klar ist, wie es mit der Kläranlage weitergeht. Hierzu ist aber auf jeden Fall noch die Abstimmung mit dem WWA erforderlich und die Vorstellung der Ergebnisse im Gemeinderat. Über die Zwischenschritte wird immer im Gemeinderat informiert und im Mitteilungsblatt berichtet. Er bittet noch um etwas Geduld.

Abwasserbeseitigung Wattendorf

Abwasserbeseitigung

Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte;

Bezeichnung der Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG für das Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion für Kleinkläranlagen

Die Gemeinden sind gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG verpflichtet, Abwasserentsorgungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben für alle Anwesen, die nicht an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Die Abwasserentsorgung muss dann über private Kleinkläranlagen erfolgen, die in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Für dieses Erlaubnisverfahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2 BayWG ist es erforderlich, dass in den Abwasserentsorgungskonzepten die Gebiete bezeichnet werden, in denen eine private Abwasserbeseitigung erfolgen muss und auch entsprechende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festgelegt werden. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft die Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren vornehmen.

Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben im Bereich der Gemeinde Wattendorf

Stand	Anforderungsstufe			Anforderung an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
	I	II	III		
Nr. 07.2022	Anschluss an eine kommunale Kläranlage vollständig	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen		
		Begutachtung KKA durch TSW	WWA		
Ortsteil / Einzelanwesen					
Wattendorf	X				
Bojendorf	X				
Gräfenhäusling	X				
Mikschall	X				
Schneeberg	X				
Einzelanwesen Gemeinschaftsbehälter		FSN 1377		Ablaufklasse C(II)	Verknüpfung im Kartograph
Einzelanwesen Gemeinschaftsbehälter		FSN 620		Ablaufklasse C(II)	Verknüpfung im Kartograph

*) optional für III (ohne Verknüpfung über mind. 20 m bzw. zwischen Ortsteilen (LJ, MVEB, Mikschall etc.), ansonsten beachten)

ERLÄUTERUNG

Abwassertechnische Anforderungsstufen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben:

I Anforderungen werden durch Anschluss an eine leistungsfähige kommunale Kläranlage erfüllt

II Reinigung des Schmutzwassers in einer mechanisch-biologisch wirkenden Kleinkläranlage (KKA)

III fachliche Einzelfallbeurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA)

Anforderungen an die Kleinkläranlagen:

Ablaufklassen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der

Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C).

Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitergehende

Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablaufklassen kann Bezug genommen werden:

C Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C der AbwV)

N Kohlenstoffelimination und Nitrifikation

D Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation

+P zusätzliche Phosphorelimination

+H zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen.

Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen:

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen: Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten. WWA Kronach

aufgestellt am: 29.08.2023

85. Geburtstag von Herrn Michael Popp



Michael Popp aus Wattendorf feierte seinen 85. Geburtstag. Die Glückwünsche der Gemeinde überbrachte Bürgermeister Thomas Betz.



ILE Region Jura-Scheßlitz

Einladung zur Online-Infoveranstaltung zum Regionalbudget 2025

Die ILE Jura - Scheßlitz lädt alle Interessierten zur Online-Infoveranstaltung über das Regionalbudget 2025 ein. Diese findet am **02. Dezember 2024 um 18:30 Uhr** statt. Im Rahmen der Veranstaltung werden wichtige Informationen zu den Fördermöglichkeiten, den Änderungen der Förderbedingungen und den Antragsmodalitäten für das kommende Jahr vermittelt.

Das Regionalbudget unterstützt Vereine, Privatpersonen und Kleinunternehmer bei der Umsetzung von lokalen Projekten und Ideen. Interessierte haben die Möglichkeit, ihre Projektanträge für das Jahr 2025 bis zum 15. Januar 2025 einzureichen.

Termin:



Online-Infoveranstaltung
zum Regionalbudget 2025

Datum: 02. Dezember 2024

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Link zur Teilnahme: Wird auf Anfrage per E-Mail versendet oder kann direkt auf der

Homepage der ILE Jura- Scheßlitz genutzt werden.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und interessante Projektideen! Weitere Informationen und Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage unter: www.jura-schesslitz.de

Voitmannsdorfer Waldweihnacht - Das Fest der Lichter

Am 1. Advent – So. 01. Dezember 2024

von 14.30 Uhr – 19.30 Uhr

Ort: Am Eisweiher in Voitmannsdorf

Herzliche Einladung zur Voitmannsdorfer Waldweihnacht. Es erwartet euch ein Zauberwald im Lichtermeer aus Kerzen, Fackeln, Schwedenfeuer und Alphorn-Musik.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es gibt Kaffee und Kuchen, Waffeln, Bratwurst, Chili, Glühwein, Kinderpunsch und weiteres.

Veranstalter:

Gesunde Gemeinde Königsfeld /Bürger aus Voitmannsdorf
in Kooperation mit der ILE Jura-Scheßlitz – „Lebenswerte ILE“



Nachrichten
anderer Stellen und Behörden

Außerordentliche Versammlung Jagdgenossenschaft Bojendorf

Am Mittwoch, den 11.12.2024, findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus in Bojendorf, die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu ergeht an alle Jagdgenossen herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Art der Vergabe und Ausschreibung des Gemeinschaftsjagdreviers Bojendorf
3. Wünsche und Anträge

Jagdgenossen deren Flächen sich gegenüber den Angaben im Jagdkataster durch Zuerwerb, Hofübergabe oder Veräußerung geändert hat, können noch vor dieser Versammlung unter Vorlage entsprechender Unterlagen gemäß §6 Abs. 3 der Jagdsatzung beim Katasterführer Albert Spörlein, Bojendorf 40, die Änderung beantragen.

Jagdgenossenschaft Bojendorf

Albert Spörlein, Jagdvorsteher

Stellenausschreibung aus dem Landratsamt

Der Landkreis Bamberg sucht eine/n Integrationslotse/in (m/w/d). Die Langfassung der Ausschreibungen befindet sich auf der Homepage des Landratsamtes Bamberg.

Bewerbungsschluss ist der 1. Dezember 2024.

Save the date: Studienmesse: BA 2025

Am **Samstag, 22. Februar 2025** öffnet die Studienmesse:BA bereits zum 12. Mal ihre Türen.

Die beliebte Messe richtet sich an Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie deren Eltern und bietet mit rund 90 Ausstellenden ein vielfältiges Programm.

Die Besucherinnen und Besucher haben von 10 bis 14 Uhr die Möglichkeit, sich in der Konzerthalle Bamberg umfassend über Hochschulstudiengänge, duale Studiengänge und Ausbildungsplätze zu informieren.

Zudem werden Praktikumsplätze angeboten, ein besonders attraktives Angebot für Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die sich im Rahmen der beruflichen Orientierung über Betriebspraktika informieren möchten.

Ein Fachvortragsprogramm rundet das Messeangebot ab.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg

Wir informieren...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld und Elternzeit, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
 - über finanzielle Leistungen wie z. B. der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (eine Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
 - über Hilfsangebote von anderen Stellen.
- und beraten...
- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
 - zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
 - in Krisenzeiten.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle unter der Rufnummer:

Frau Bär 0951/85-669

Frau Jacob 0951/85-664

Frau Ziegler 0951/85-684

oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen.

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Die Gespräche können persönlich oder telefonisch erfolgen.

TelefonSeelsorge Bamberg - Restplätze Ausbildung 2025

Sich ehrenamtlich engagieren und persönlich wachsen

- bei der TelefonSeelsorge Bamberg

Sie suchen ein anspruchsvolles und interessantes Ehrenamt, in dem Sie für andere Menschen da sein und sich gleichzeitig persönlich weiterentwickeln können?

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Angebot für Menschen, die einsam, in Not oder in einer Krise sind - rund um die Uhr, anonym und verschwiegen.

Im Januar 2025 startet ein neuer 9-monatiger Ausbildungskurs für Ehrenamtliche.

Wir bieten eine umfassende Qualifizierung mit den Schwerpunkten Gesprächsführung, psychologisches Grundwissen und Umgang mit Krisen.

Da die Auseinandersetzung mit diesen Themen auch eine intensive Selbstreflexion bedeutet, bietet die Ausbildung große Chancen, sich persönlich weiterzuentwickeln.

Im Anschluss an die Ausbildung werden Sie in Ihrem Dienst am Telefon durch regelmäßige Supervision und vielfältige Fortbildungen unterstützt.

Aufbauend können Sie in der ChatSeelsorge aktiv werden.

Dafür erwarten wir, dass Sie etwa 3 mal im Monat für 4 Stunden anderen Menschen am Telefon Ihr Ohr öffnen und etwa alle zwei Monate auch eine Nachtschicht

(entspricht 2 Tagschichten) übernehmen.

Ihre Dienste teilen Sie sich dabei zusammen mit 75 anderen Ehrenamtlichen selbst ein.

Wenige Plätze im Ausbildungskurs sind noch verfügbar!

Melden Sie sich und werden Sie Teil unseres starken Teams!

Ökumenische TelefonSeelsorge® Bamberg

Postfach 2747,

96018 Bamberg

Telefon: 0951-28 210 oder

0951-20 86 364

telefonseelsorge@erzbistum-bamberg.de

www.telefonseelsorge-bamberg.de



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert:

am 07.12.:	Keller Margareta Königsfeld	zum 86. Geburtstag
am 08.12.:	Krug Thomas Laibarös	zum 77. Geburtstag
am 08.12.:	Grasser Bernadette Königsfeld	zum 66. Geburtstag
am 11.12.:	Bezold Brigitte Voitmannsdorf	zum 69. Geburtstag

Zur Geburt des Kindes:

Levi Schmidt

Eltern: Michelle und Paul Schmidt, Königsfeld

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert:

am 29.11.:	Brendel Winfried Schederndorf	zum 73. Geburtstag
am 05.12.:	Düthorn Franz Steinfeld	zum 66. Geburtstag
am 06.12.:	Schrauder Martin Steinfeld	zum 68. Geburtstag
am 10.12.:	Lang Karl Wölkendorf	zum 72. Geburtstag

Zur Geburt des Kindes:

Mats Heimann

Eltern: Susanne und Daniel Heimann, Schederndorf

Lucia Barbara Wahle

Eltern: Katrin Huber und Michael-Peter Wahle, Eichenhüll

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert:

am 03.12.:	Lunz Adelgunde Wattendorf	zum 67. Geburtstag
------------	------------------------------	--------------------

Zur Geburt des Kindes:

Philipp Will

Eltern: Maria Konstantopoulou und Christian Will, Bojendorf

Wer mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden ist, sollte eine Übermittlungssperre im Rathaus der VG Steinfeld unterschreiben.



Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinsätze und Notarztsätze

Rettungsleitstelle Bamberg, Tel. 112

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die

Rufnummer 116 117

**Bereitschaftspraxis Scheßlitz (Oberend 29, 96110 Scheßlitz),
Tel. 09542/7743855**

Öffnungszeiten:

Mi., Fr.	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Vorfeiertag	18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa. und So.	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Feiertage	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 29.11.2024 bis 12.12.2024 zum Notdienst eingeteilt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
30.11.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Michael Meltschik Willy-Lessing-Str. 7, 96047 Bamberg	1. 0951 / 23294
30.11.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Horst Schubert Germanenstr. 5, 96114 Hirschaid	1. 09543 / 4419410
01.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Michael Meltschik Willy-Lessing-Str. 7, 96047 Bamberg	1. 0951 / 23294
01.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Horst Schubert Germanenstr. 5, 96114 Hirschaid	1. 09543 / 4419410
07.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Mark Sellmann Hemmerleinsleite 10, 96148 Baunach	1. 09544 / 5551
07.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	MKG Bamberg MVZ GmbH Hainstr. 18, 96047 Bamberg	1. 0951 / 9230125
08.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Mark Sellmann Hemmerleinsleite 10, 96148 Baunach	1. 09544 / 5551
08.12.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	MKG Bamberg MVZ GmbH Hainstr. 18, 96047 Bamberg	1. 0951 / 9230125

*) ND = Notdienst

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505

**Kindergartennachrichten****Familienstützpunkt Königsfeld – Elterncafé**

Das offene Café **für alle Familien auf dem Jura**. Knüpfen Sie in gemütlicher Runde neue Kontakte und tauschen sich aus.

Wir freuen uns, bei Kaffee und Kuchen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen J.

Wann? **Freitag 13.12.2024 ab 08:00 Uhr**

Wo? Im **Hortraum** des **Kindergartens Königsfeld** (Haus für Kinder). Bitte an der Tür unten klingeln.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Bei Fragen können Sie sich gerne an Stefanie Bezold - Familienstützpunkt Königsfeld wenden: 0151-74269475 // fam-stuetzpunkt-koenigsfeld@t-online.de

Familienstützpunkt Königsfeld – Termine

ab Januar in Königsfeld

MUSIKGARTEN FÜR BABYS (ab 3 Monate bis ca. 17 Monate)

Freitags, um 14:00 Uhr (ca. 45 min) – Kurs mit 10 Einheiten (Kursgebühr 85 €)

MUSIKGARTEN FÜR KLEINKINDER (ab ca. 17 Monate)

Freitags, um 15:00 Uhr (ca. 45 min) – Kurs mit 10 Einheiten (Kursgebühr 90 €)

NAPPYDANCERS (ab ca. 20 Monate bis ca. 4 Jahre)**Der Tanzspaß für kleine Windelrocker**

Freitags, um 16:00 Uhr (ca. 45 min) – Kurs mit 10 Einheiten (Kursgebühr 90 €)

Bewegungskarussell (2,5 – 5 Jahre)**Musik und Bewegung mit Elternteil**

Freitags, um 17:00 Uhr – Kurs mit 10 Einheiten (Kursgebühr 90 €)

Wo? Turnhalle der Grundschule Königsfeld, Schulstraße 6 – Eingang über den Pausenhof

Der genaue Kursbeginn wird noch bekannt gegeben!

Kursleiterin: Natalia Nitsche www.musikzwerge-bamberg.de

Anmeldung direkt bei Natalia unter 0171 9239099

Tortenverkauf am ersten Adventssonntag in Stadelhofen

Am **ersten Adventssonntag, den 01.12.2024 um 10:30 Uhr**, werden wieder nach dem Gottesdienst in Stadelhofen leckere, selbstgebackene Torten von der Kindertagesstätte Juraparadies angeboten. Auch weihnachtliche Deko wurde von den Kindern, zusammen mit dem Elternbeirat gebastelt. Diese kann vor Ort erworben werden.

Der Erlös kommt dem Kindergarten zugute.

Wir freuen uns auf Euch,

der Elternbeirat der KiTa Juraparadies.

Stefanie Deinhard, 1. Schriftführerin EBR

St. Martinsfeier im Kindergarten Arnstein**Leckere Überraschung für die Eisbärenkinder:**

Pünktlich zur Martinsfeier überbrachte uns Familie Zeis von der Bäckerei „Sebastians Backzauber“ zur Brotzeit leckere Martinsmännchen. Die Eisbären ließen sich diese schmecken.

Wir bedanken uns noch einmal recht herzlich für alle süßen Überraschungen der letzten Monate.



In den späten Nachmittagsstunden kamen die Eisbären zusammen, um ihr traditionelles Martinsfest zu feiern.



Die Kinder gestalteten die Andacht in der Kirche mit und erfuhren alle durch das Martinsspiel, Fürbitten und Lieder. Anschließend zog die ganze Gemeinde mit Laternen, der Musikkapelle Wattendorf und St. Martin hoch zu Ross durch

Arnstein. Im Kindergarten erwartete der Elternbeirat alle mit einem gemütlichen Umtrunk, leckeren Bratwürsten und einem liebevoll gestalteten Martinsbasar mit wunderschönen Adventsgestecken und tollen selbstgemachten Adventsdekorationen für Haus und Garten. Wir danken an dieser Stelle auch der FFW Arnstein für das Absperren während des Zuges.

Danke an alle für diesen wunderschönen Abend.



Kirchliche Nachrichten

Pfarrei St. Martin Steinfeld –Vorweihnachtliche Feier

Vorweihnachtliche Feier am 08.12.2024, um 14 Uhr

Herzliche Einladung ergeht an alle Pfarrangehörigen ab dem 65. Lebensjahr zur diesjährigen Adventsfeier in die Gastwirtschaft Hübner/Will.

Pfarrei Stadelhofen

Die Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinderat von Stadelhofen lädt alle Seniorinnen und Senioren (jeweils ab 60 Jahre) hiermit herzlich zu seiner traditionellen Senioren Adventsfeier ein. Sonntag, den 15. Dezember 2024, Pfarrheim Stadelhofen.

Beginn: 14.00Uhr mit Andacht

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen.

mfg

Pfarrgemeinderat Stadelhofen

i.V. Matthias Lang

Tel. 09504/ 9231105



Vereine und Verbände

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Weihnachtsfeier DJK Königsfeld

Unsere traditionelle Weihnachtsfeier findet dieses Jahr Am Samstag, den **14.12.2024** ab **19:00** Uhr

In der Gastwirtschaft Grasser in Huppendorf statt.

Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins recht herzlich

Wir freuen uns auf einen besinnlichen, vorweihnachtlichen Abend.

Die Vorstandschaft

Schützengilde „Hubertus`63“ Königsfeld e.V. – Weihnachtsfeier

Am Samstag, den 07. Dezember 2024 um 19.00 Uhr, findet im Schützenhaus Königsfeld die alljährige Weihnachtsfeier statt.

Es gibt in diesem Jahr wieder eine Tombola, bei der viele schöne Preise winken.

Der Nikolaus bringt für die Kinder eine kleine Überraschung mit.

Die Schützengilde „Hubertus 63“ Königsfeld e.V. lädt alle Mitglieder dazu ein, zusammen ein paar vorweihnachtliche Stunden zu verbringen.

Schützenverein Edelweiß Huppendorf e.V. – Weihnachtsschießen 2024

Der Schützenverein Edelweiß lädt alle Mitglieder zum diesjährigen Weihnachtsschießen ein.

Schießtage sind an folgenden Tagen:

Dienstag den 26.11.2024

Dienstag den 03.12.2024

Dienstag den 10.12.2024

Dienstag den 17.12.2024

Beginn jeweils um 19:00 Uhr

Weihnachtsfeier ist am Samstag den 21.12.2024 Beginn 19:00

Kath. Frauenbund Steinfeld – Einladung zur vorweihnachtlichen Adventsfeier

Liebe Mitglieder, wir laden Euch und Eure Männer/Partner zu unserer vorweihnachtlichen Adventsfeier am Sonntag, den 15.12.24 um 18.00 Uhr in die Gastwirtschaft Hübner herzlich ein.

Wir bitten Euch um Zusage bis 08.12. bzgl. der Essensvorbestellung

Zusagen an:

Marga Bauer Tel.: 09207/285

Annette Kraus Tel.: 09207/923626

Die Vorstandschaft freut sich auf Euer kommen.

Bitte beachten: der Jahresbeitrag wird eingesammelt.

Weihnachtsfeier DJK 1971 SG Stadelhofen

Am Samstag, den **21.12.2024** findet um 18:00 Uhr ein Gottesdienst für lebende und verstorbene Mitglieder der DJK SG Stadelhofen in der Pfarrkirche Stadelhofen statt.

Anschließend feiern wir im Gasthaus Schrenker unsere traditionelle Weihnachtsfeier.

Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins recht herzlich ein.

Die Vorstandschaft

CSU- Ortsverband Stadelhofen – Einladung zum politischen Stammtisch

Der CSU- Ortsverband Stadelhofen lädt zum ersten **politischen Stammtisch Johannes Maciejonczyk**, stellvertretender Landrat ein. Die Veranstaltung findet am Montag, den **2. Dezember 2024, ab 19:00 Uhr** in der **Gastwirtschaft Deinhart in Schederndorf** statt.

Diskutiert werden aktuelle politische Themen und Entwicklungen – sowohl im Landkreis als auch darüber hinaus.

Geplant ist, künftig regelmäßig eine Gelegenheit zum Austausch in entspannter Atmosphäre zu bieten.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen, ihre Fragen und Ideen einzubringen. Wir freuen uns auf anregende Gespräche und einen spannenden Abend!

MV Stadelhofen e. V. – Weihnachtsfeier 2024

Herzliche Einladung an alle Mitglieder, Verwandte, Bekannte, Freunde und Gönner zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier.

Am Samstag, den 07.12.2024 im Musikheim Stadelhofen

Essensausgabe ab 18:30 Uhr

Beginn des Programms ab 20 Uhr

Für Verpflegung ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf einen besinnlichen, vorweihnachtlichen Abend und schöne Stunden.

Die Vorstandschaft

Heimspiele SKC Adler Eichenhüll 1965 e. V.

Punktspiele:

Kreisklasse Ost - Männer

Freitag, 29.11.2024, 19:30 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 4 – SpG Morenden-Heinersreuth 2

Landesliga Nord – Männer

Samstag, 30.11.2024, 15:15 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 1 – Schützengilde Bayreuth 1

Bezirksliga Oberfranken - Männer

Samstag, 30.11.2024, 19:00 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 2 – SpG Morenden-Heinersreuth 1

Bezirksliga Nord/Ost – Jugend U 18

Sonntag, 01.12.2024, 10:30 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 1 – JSpG Bayreuth-Mitte 1

Bezirksliga A Nord/Ost - Frauen

Freitag, 06.12.2024, 17:30 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 2 – KM Eremitenhof/Rosenau G1

Kreisklasse B Ost - Männer

Freitag, 06.12.2024, 20:00 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 5 – KMS Eremitenhof/Rosenau G2

Kreisliga Ost - Männer

Samstag, 07.12.2024, 15:00 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 3 – SKC EF Weidenberg G1

Kreisliga Nord/Ost - Frauen

Samstag, 07.12.2024, 17:30 Uhr

SKC Adler Eichenhüll G1 – SpG Morenden-Heinersreuth G2

Bezirksoberrliga - Frauen

Samstag, 07.12.2024, 20:00 Uhr

SKC Adler Eichenhüll 1 – SSV Warmensteinach 2

Änderungen vorbehalten!

Aktuelle Infos unter: www.adler-eichenhüll.de

Auf euren Besuch freut sich der SKC Adler Eichenhüll!

VdK Ortsverband Wölkendorf

Am **Samstag, 07. Dezember 2024**, lädt der VdK Ortsverband Wölkendorf zu einem gemütlichen Beisammensein in der Vorweihnachtszeit ein.

Beginn ist **um 14.00 Uhr** in **der Gastwirtschaft Will in Wölkendorf**.

Auch Nicht-Mitglieder sind herzlichst willkommen.

Die Vorstandschaft

Ihr Mitteilungsblatt:

viel mehr als nur ein „Blättchen“!

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Kaufe Handwagen, Wannen, Wagenräder, Hobelbänke, Holzleitern, Zinn, Weinballon, Münzen, Orden, Modeschmuck. Tel. 009547/1606

Ihren Traumpartner finden



mit einer Kleinanzeige.

anzeigen.wittich.de



erholsamen Schlaf

in allen Preislagen, Reinigung, Komplettwäsche und Umarbeitung von Feder- und Daunenbetten.

Klemenz, Bettfedernfabrik, Geutenreuth 25
Tel. 09575/1733 oder 329 (96260 Weismain)

Anzeigenservice wird bei uns ganz GROSS geschrieben!

Impressum

Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD



Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD
und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld – Stadelhofen – Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

Entdecken Sie Ihren Landkreis

BAMBERG

in unserem neuen Reisemagazin

Willkommen in der Region Bayreuth

Herbst/Winter 2024/25



Was machen wir jetzt?

Über 300 Freizeittipps zu Regionen, Orten, Sehenswerten und Events in Ihrem Landkreis und weiteren Landkreisen in Ihrer Nähe.



QR-Code scannen und Reisemagazin heruntergeladen oder kostenlos bestellen.
Es fallen lediglich die Versandkosten an.

www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen-bayreuth

Dem Leben einen
würdevollen Abschied geben.



Bestattungen

Martin Schrüfer

Hollfeld

Jederzeit für Sie erreichbar: **0176 50 51 40 57**



Blech auf dem Dach,
Ihr Partner vom Fach.

Dachrinnen, Einblechen von Kaminen
und Gauben, Terrassen- und Balkonabdichtung,
BleCHFassaden und Blechdächer aller Art.

Schilling Edmund

Sachsendorf, Großer Stein 52a
91347 Aufseß

Tel.: 09274/947070 Mobil: 0160/7262975

Fax: 09274/947071

Hofmann

Erhalten & Gestalten

GmbH

Kirchenmalemeister
Bergstraße 4
96167 KÖNIGSFELD

Innenraum- u. Fassadengestaltung

Tel: 09207 / 9500 Mobil: 0172 / 510 47 56

www.hofmann-erhalten-gestalten.de

Weihnachtsgeschenke von



KAUPER
PELZ & LAMMFELL
Fashion



Besuchen Sie unseren Stand auf den Weihnachtsmärkten in

• Scheßlitz, am 01.12.24 • Burgellern, am 08.12.24

% Großer Werksverkauf für Pelz- und Lammfelljacken %

Beschenken Sie sich oder Ihre Liebsten mit kuschligen Accessoires!



Aus unserem Angebot:

- ★ Lammfellfäustel aus eigener Herstellung
- ★ Kuschlig warme Lammfellboots
- ★ Modische Lammfellpantoletten
- ★ Wärmflaschen aus kuschligem Lammfell
- ★ Lammfellschuhe und -handschuhe für Babys
- ★ Strickmützen und Stirnbänder



45 €

80 €

65 €

49 €

ab 20 €

ab 20 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Tannenweg 5 • 96110 Scheßlitz • 09542/772060 • www.kauper-pelze-leder.de

Di. - Fr. 13 - 17 Uhr + **3. u. 4. Adventssamstag von 13-17 Uhr**





LINUS WITTICH hat jetzt einen Podcast

Im Rahmen der vielfältigen Digitalisierungsmaßnahmen des Unternehmens wurde nun auch die erste Folge des neuen Podcasts »Hallo LINUS WITTICH« veröffentlicht. Zur Premiere ist der neue Geschäftsführer der LINUS WITTICH-Gruppe, Michael Rausch zu Gast am Mikrophon bei Marketingleiter Thomas Theisen, der dieses neue Format moderiert.

»Hallo LINUS WITTICH«
Überall da, wo es Podcasts gibt.



Kostenlos für Sie. Das neue Reisemagazin Willkommen in der Region Bamberg

Herbst/Winter 2024/25



Was machen wir jetzt?
Entdecken Sie ihren Landkreis Bamberg neu

Im Reisemagazin „Willkommen in der Region Bamberg“ finden Sie über 300 Freizeittipps zu Regionen, Orten, Sehenswerthes und Events in Ihrem Landkreis Bamberg und den angrenzenden Landkreisen.



QR-Code scannen und Reisemagazin heruntergeladen oder kostenlos bestellen. Es fallen lediglich die Versandkosten an.

www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen-bamberg



Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€ 80.-

Ideal als Geschenk!



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!



Abflugorte und Termine 2025

Datum	Tag	Flug
27.07.25	Sonntag	Herzogenaurach
28.07.25	Montag	Allersberg

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit



Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW10

www.hubschraubertag.de oder telefonisch unter 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir beraten Sie gerne ...



bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Ihr Verkaufssendienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de • www.wittich.de

05.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

06.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

07.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

08.12.2024 HALLSTADT
KULTURBODEN

13.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

14.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

15.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

21.12.2024
KULTURBODEN HALLSTADT

KARTENKIOSK BAMBERG **TICKETHOTLINE: 0951/23837**
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE



96123 Litzendorf
Hauptstraße 27 • Tel. 095 05 - 80 66 933

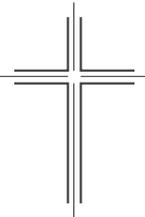
www.schunder-bestattungen.de



SCHUNDER
BESTATTUNGEN




**TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN**



Danksagung

Die vielen Zeichen aufrichtiger Anteilnahme und tiefer Verbundenheit waren Trost in den schweren Stunden der Trauer um meinen lieben Mann

Josef „Sepp“ Grasser

Dafür danke ich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten von Herzen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Michael Herrmann für die würdevolle Gestaltung des Trauergottesdienstes, den tröstenden Worten von Bernadette Grasser sowie dem Bestattungsunternehmen Martin Schrüfer.

Marga Grasser

Königsfeld, Oktober 2024



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme in liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen von meinem lieben Mann und unserem lieben Vater.

Hans Dorsch
† 24.10.2024

Im Namen aller Angehörigen:
Betty Dorsch
Kinder mit Familien

Poxdorf im November 2024




Herzlichen Dank

sagen wir allen, die unsere Mutter

Theresia Stenglein

auf ihrem letzten Weg begleitet und uns durch tröstende Worte, mündlich sowie schriftlich, durch Blumen- und Geldspenden ihre Verbundenheit und Anteilnahme an unserer Trauer bekundeten.

Im Namen ihrer Kinder mit Familien



Danke

sagen – mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt .



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die um unseren lieben Verstorbenen

Edmund Nüßlein
* 30.05.1935 † 06.11.2024

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten sowie allen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Deine Kinder mit Familien

Poxdorf, im November 2024

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig vom 21.11.24 bis 04.12.24

Südstraße 6
Hollfeld
Tel.: 09274/94220

<p style="font-size: x-small;">Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,40 €)</p> <p style="font-weight: bold; font-size: large;">13,99 €</p> <p style="font-size: x-small;">+ 4,50 € Pfand</p>	<p style="font-size: x-small;">Kasten 20 x 0,33 l (1 l = 2,12 €)</p> <p style="font-weight: bold; font-size: large;">13,99 €</p> <p style="font-size: x-small;">+ 3,10 € Pfand</p>
<p style="font-size: x-small;">Kasten 12 x 0,7 l Glas (1 l = 0,59 €)</p> <p style="font-weight: bold; font-size: large;">4,99 €</p> <p style="font-size: x-small;">+ 3,30 € Pfand</p>	<p style="font-size: x-small;">Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 0,90 €)</p> <p style="font-weight: bold; font-size: large;">8,99 €</p> <p style="font-size: x-small;">+ 4,50 € Pfand</p>

Nur für kurze Zeit:

Kathrein-Bock

Bier-Advents-Kalender

33,99 €

+ 1,92 € Pfand

Wir sind eine erfolgreiche Genossenschaftsbank mit einer Bilanzsumme von über 300 Mio. Euro und 40 Mitarbeitern. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie:

Privatkundenberater (m/w/d)

Weitere Infos zu den Aufgaben und unserem Anforderungsprofil erhalten Sie auf unserer Homepage unter: www.rb-frs.de

Raiffeisenbank
Fränkische Schweiz eG

Ein Blick in unseren Stellenmarkt bringt Sie weiter!

JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Verputzer- und Malerbetrieb

96167 Königfeld · Schulstraße 4
Tel. 09207 989180 · info@schmitt-verputzerbetrieb.de

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen
Maler m/w/d oder **Verputzer m/w/d**
und **Auszubildenden m/w/d.**

Innenputz

Außenputz

Vollwärmeschutz

Fassadengestaltung

Malerarbeiten

Ed. Züblin AG
Direktion Ost, Bereich Bayreuth
An der Autobahn 8, 95512 Neudrossenfeld
Markus Kauz, Tel. 09203 6898-217

KARRIERE.
ZUEBLIN.DE

Fortschritt beginnt mit dir.

Bau mit uns die Zukunft als **Kranführer:in (m/w/d)**,
Job-ID: req45549

Einsatz auf eigenen Baustellen im nordbayerischen Raum mit täglicher Heimfahrt.

JETZT
BEWERBEN.

ZÜBLIN

WORK ON PROGRESS

ZAHNÄRZTE
AM BRAND

ZÄHNE ZEIGEN, KARRIERE MACHEN

DU ...

- ... bist ein Organisationstalent und behältst auch in stressigen Situationen stets den Überblick?
- ... bist motiviert unseren Patienten täglich ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern?
- ... möchtest Teil eines dynamischen Teams werden und hättest gerne eine 4-Tage-Woche?

DANN
MELDE DICH
BEI UNS.

ZFA
ZMP
ZMV
DH
(m/w/d)

ZAHNÄRZTE AM BRAND
Am Brand 6 // 96110 Scheßlitz
09542 / 1652 // info@zahnaerzte-am-brand.de
*Erfahre mehr unter <http://www.zahnaerzte-am-brand.de>

Hier online bewerben



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Tobias DeBonnet, Inhaber

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)
Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz
Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz
Telefon 0 95 42/77 23 77

Filiale Litzendorf
Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf
Telefon 0 95 05/80 54 80

Filiale Memmelsdorf
Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf
Telefon 09 51/9 68 23 75

Wir suchen dich.

Elektromeister (m/w/d) Servicetechniker (m/w/d)

Verschiedene Arbeitszeitmodelle

Moderne Arbeitsausstattung

Team mit riesigem Potential

Wachsendes Unternehmen

Jobrad und vieles mehr

09505 / 7151 | KIRCHANGER 3 | 96123 LITZENDORF | WWW.SCHOBER-BAMBERG.DE



Unser Teemanufaktur

FABRIKVERKAUF

hat für Sie zusätzlich an allen **ADVENTSSAMSTAGEN**
von **10:00 bis 13:00 Uhr** geöffnet.



FLORAPHARM

Reguläre Öffnungszeiten:
Donnerstag und Freitag
von **12:00 bis 15:00 Uhr**

Am steinernen Kreuz 7 · 96110 Schesslitz
Eingang direkt an der Straße
www.florapharm.de

Winterrabatt

auf ausgewählte Markisenmodelle bis zum 14.02.2025



FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld
☎ 0 92 07 / 5 28

info@boehlein-montagen.de

Foto: drubig-photo - Fotolia

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Urlaub in der Heimat

Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.

QUALIFIZIERTE GARTENPFLEGE
HECKEN- UND BAUMSCHNITT
RASENPFLEGE u. v. m.

FA. LENZ schnell, zuverlässig, preiswert.

☎ **0175 - 20 19 819**

Diese Anzeige ist
ein Gutschein für eine

PERSÖNLICHE, KOSTENLOSE
BODENZUSTANDSANALYSE*

*gültig nur in Verbindung mit einem Auftrag.



BÄUME KAUFEN - WO SIE WACHSEN



CHRISTBAUMVERKAUF

NORDMANNTANNEN
AUS EIGENER KULTUR,
FRISCH GESCHLAGEN UND
ZU FAIREN PREISEN

14. DEZEMBER 2024

von 13 - 15 Uhr in **Königsfeld**
bei der Raiffeisenbank

von 9 - 12 Uhr in **Steinfeld**
bei der Schreinerei Hübner

von 13 - 15 Uhr in **Stadelhofen**
am Dorfplatz

FAMILIE BAUMGÄRTNER
UNTERZAUBACH 5, 95346 STADTSTEINACH
09225 / 6631

managed by
GMP

Therme

OBERNSEES

Verwöhn- Gutscheine zum Fest

Veranstaltungen im Dezember

FAMILIENWELT

- ▶ **Der Nikolaus kommt**
Freitag, 6. Dezember
Der Nikolaus besucht die Bade- und Saunawelt und hat einen Sack mit Überraschungen dabei.
- ▶ **Kinder-Spiel & Spaß-Nachmittag**
Samstag, 7. Dezember, 15 bis 18 Uhr
Spiel und Spaß im und am Wasser.
Treffpunkt am Kinderbecken.
- ▶ **Thermelino-Kinder-Club-Nachmittag**
Samstag, 21. Dezember, 15 bis 18 Uhr:
FROSCH-tastisches Abenteuer mit Wildwasserfahrt im Strömungskanal.

ENTSPANNUNGSPARADIES

- ▶ **Schamanische Heilklänge zur Wintersonnenwende**
Freitag, 20. Dezember, ab 15 Uhr:
Diese außergewöhnliche Form der Meditation und Entspannung hatte vor Jahrhunderten ihren Ursprung in Tibet. Unter Anleitung von Karl-Heinz Karmann.

**Last-Minute-
Gutscheinverkauf
am 24.12.
von 10 bis 13 Uhr**



**Thermenmarkt
OHNE Flohmarkt**
Sonntag, 1. Dezember
9.30 bis 16.30 Uhr

Flohmarkt
ab 8 Uhr vor dem
Sportheim in
Plankenfels

**Herbst-/Winter-
Öffnungszeiten**
täglich

Bad: 10 - 21 Uhr
Sauna: 10 - 22 Uhr

Sonder-Öffnungszeiten

	Badewelt	Saunaparadies
Di., 24.12.24	geschlossen	geschlossen
Mi., 25.12.24	12 - 21 Uhr	12 - 22 Uhr
Di., 31.12.24	10 - 17 Uhr	10 - 17 Uhr
Mi., 01.01.25	12 - 21 Uhr	12 - 22 Uhr

Therme
OBERNSEES



in der Fränkischen Schweiz
Rundum Natur pur!